



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.6.2026
COM(2026) 298 final

2026/0161 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

{SWD(2026) 161 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Niederlande am 8. Juli 2022 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatten, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Oktober 2022 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 5. November 2024⁴, 13. Mai 2025⁵ und 20. Januar 2026⁶ geändert.
- (2) Am 22. Mai 2026 ersuchten die Niederlande die Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legten die Niederlande einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die die Niederlande aufgrund objektiver Umstände eingereicht haben, betreffen 12 Maßnahmen.
- (4) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund des für die Überprüfung der Durchführung der Maßnahme erforderlichen hohen Verwaltungsaufwands nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C1.1. I1 (Offshore-Windenergie). Aus diesem Grund

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 12275/22 INIT, ST 12275/22 ADD 1.

³ ST 13613/23 INIT, ST 13613/23 REV 1 (en), ST 13613/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 13789/24 INIT, ST 13789/24 ADD 1 REV 1.

⁵ ST 8132/25 INIT, ST 8132/25 ADD 1.

⁶ ST 17030/25 INIT, ST 17030/25 INIT ADD 1.

haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme teilweise nicht mehr durchführbar, da Verzögerungen bei der Lieferung von Ausrüstung, technische Herausforderungen und Probleme infolge der verschärften Netzüberlastung, insbesondere an für die Durchführung der Maßnahme wichtigen Standorten, aufgetreten sind. Dies betrifft C1.1 I3 (Energiewende auf Binnenwasserstraßen – Emissionsfreie Dienstleistungen). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund von Verzögerungen infolge außergewöhnlich hoher Niederschläge, die die Durchführung von Arbeiten verhinderten, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C1.2. I1 (Natur-Programm). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (7) Nach Angaben der Niederlande ist eine Maßnahme aufgrund des Risikos einer Doppelfinanzierung mit einem anderen Finanzierungsprogramm der Europäischen Union mit Auswirkungen auf dieselben Outputs teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C2.2 I2 (Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität). Aus diesem Grund haben die Niederlande die Streichung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben der Niederlande sind zwei Maßnahmen aufgrund anhaltend hoher Finanzierungskosten, des Arbeitskräftemangels im Bausektor und einer mangelnden Nachfrage teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft C3.1 I1 (Erschließung neuer Bauprojekte) und C3.2 I1 (Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors). Aus diesem Grund haben die Niederlande die Streichung dieser Maßnahme beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach Angaben der Niederlande wurden drei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft C4.1 R2 (Invaliditätsversicherung für Selbstständige) –umbenannt in Reform C4.1 R2 (Schaffung von mehr Sicherheit für flexible Arbeitskräfte) und zusätzliche neue Reform C4.1 R5 (Abschaffung der Altersrückstellung) –, C4.1 R3 (Reform der zweiten Säule des Rentensystems) und C4.1 R4 (Bekämpfung der Scheinselbstständigkeit). Aus diesem Grund haben die Niederlande eine Änderung dieser Maßnahmen beantragt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragten die Niederlande, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, drei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft C1.1 I6 (AanZET), C2.2 I1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) und C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen). Aus diesem Grund haben die Niederlande beantragt, den Umsetzungsgrad von drei Maßnahmen zu verstärken (C1.1 I6, C2.2 I1,

C3.2 I2). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurde ein redaktioneller Fehler gefunden, der einen Zielwert und eine Maßnahme im Rahmen einer Komponente betrifft. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um diesen redaktionellen Fehler zu berichtigen, der dazu führt, dass der Inhalt des der Kommission am 8. Juli 2022 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und den Niederlanden vereinbart zum Ausdruck kommt. Dieser redaktionelle Fehler betrifft Zielwert 56 von C2.2 I3 (Vorrichtungen zur intelligenten Verkehrssteuerung am Straßenrand – iWKS) im Rahmen der Komponente „Beschleunigung des digitalen Wandels“. Die Durchführung der betreffenden Maßnahme bleibt von dieser Korrektur unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 56,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 100 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (14) Die Niederlande haben beantragt, den Umsetzungsgrad bestimmter Maßnahmen herabzusetzen und die Mittel für die Ausweitung von drei Maßnahmen – C1.1 I6 (AanZET), C2.2 I1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) und C3.2 I2 (Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) – zu verwenden. Diese Änderungen führen zu einer leicht positiven Veränderung des Beitrags des geänderten RRP zum grünen Wandel. Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum grünen Wandel bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 28,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (16) Die Niederlande haben beantragt, den Umsetzungsgrad bestimmter Maßnahmen herabzusetzen und die Mittel für die Ausweitung von drei Maßnahmen – C1.1 I6 (AanZET), C2.2 I1 (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) und C3.2 I2

(Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen) – zu verwenden. Diese Änderungen führen zu einer leicht negativen Veränderung des Beitrags des geänderten RRP zum digitalen Wandel. Die Maßnahmen des geänderten RRP tragen weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei.

Kostenkalkulation

- (17) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (18) Die von den Niederlanden für den geänderten Aufbau- und Resilienzplan übermittelten Kosteninformationen sind detailliert und gut begründet. Darüber hinaus reichten die Niederlande gesonderte Unterlagen ein, darunter eine ausführlichere Beschreibung der Kostenberechnungsmethode, ferner (zu Dokumentationszwecken) Erläuterungen, wie frühere Projekte in die Kostenschätzungen der geänderten Maßnahmen eingeflossen sind, sowie Ausführungen zur Zusätzlichkeit einer etwaigen EU-Finanzierung. Die Bewertung der Kostenschätzungen und ergänzenden Informationen zeigt, dass der Großteil der Kosten der geänderten Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel ist und keine Kosten eingerechnet sind, die durch eine bestehende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt sind. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP die Einstufung B gerechtfertigt.

Sonstige Bewertungskriterien

- (19) Aus Sicht der Kommission haben die von den Niederlanden vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des RRP der Niederlande enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (20) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 haben die Niederlande Projekte, denen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/795 ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachtet. Die Niederlande waren jedoch der Auffassung, dass kein Projekt, dem ein Souveränitätssiegel zuerkannt worden war, in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da die Mittel pro Projekt begrenzt sind und Herausforderungen bei der Gewährleistung der Durchführbarkeit innerhalb des Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität bestehen. Daher räumten die Niederlande der Ausweitung bestehender RRP-Maßnahmen Vorrang ein.

Positive Bewertung

- (21) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in

zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (22) Die Gesamtkosten des geänderten RRP der Niederlande werden auf 5 443 259 340 EUR geschätzt. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der den Niederlanden maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der den Niederlanden für den geänderten RRP zugewiesen wird, 5 441 423 046 EUR betragen. Daher bleibt der den Niederlanden zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.
- (23) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Oktober 2022 vollständig ersetzt werden.
- (24) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er erhebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

⁷

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.6.2026
COM(2026) 298 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Oktober 2022 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande**

{SWD(2026) 161 final}

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: P LÄHMT DEN ÖKOLOGISCHEN WANDEL

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, den ökologischen Wandel in den Niederlanden zu fördern und zu beschleunigen und die Probleme anzugehen, die durch übermäßige Stickstoffablagerungen in und um die niederländischen Natura-2000-Gebiete verursacht werden. Die Komponente umfasst fünf Reformen und sechs Investitionen zur Förderung des ökologischen Wandels, von denen zwei die Stickstoffherausforderungen angehen.

Die Ziele des ökologischen Wandels werden durch ein Paket steuerlicher Ökologisierungsreformen unterstützt, mit den nachhaltigen Energiequellen gegenüber fossilen Brennstoffen finanziell attraktiver gemacht und Bürger und Unternehmen ermutigt werden sollen, ihren Energieverbrauch zu begrenzen. So zielt die umfassende Reform des Energiesetzes beispielsweise auf die Aktualisierung, Modernisierung und Integration des Rechtsrahmens für Gas- und Stromsysteme ab, um den Übergang des Stromnetzes zu einem CO₂-armen Energiesystem zu unterstützen. Diese Reformen werden ergänzt durch Investitionsprogramme für den Einsatz erneuerbarer Energiequellen (d. h. Offshore-Windenergie) und Träger (d. h. grüner Wasserstoff) sowie durch Investitionen in die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätslösungen wie emissionsfreie Binnenschiffe und mit Wasserstoffantriebssystemen betriebene Luftfahrzeuge.

Die Stickstoffprobleme werden durch ein umfassendes Programm zur Wiederherstellung der Natur angegangen, wobei der Schwerpunkt auf der Verringerung der Stickstoffablagerungen in empfindlichen Lebensräumen in Natura-2000-Gebieten liegt. Die Stickstoffprobleme werden durch eine Förderregelung für die Einstellung von Schweinehaltungsbetrieben in der Nähe von Natura-2000-Gebieten weiter angegangen.

Die Komponente trägt zur Verwirklichung der niederländischen Energie- und Klimaziele, einschließlich des nationalen Energie- und Klimaplan (NECP), bei. Mit der Komponente wird auch die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen unterstützt, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch die Förderung ergänzender Investitionen in die Netzinfrastruktur und die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren, die Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in Gebäuden, und die Beschleunigung von Investitionen in nachhaltigen Verkehr und nachhaltige Landwirtschaft (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform C1.1 R1: Reform der Energiebesteuerung

Ziel dieser Reform ist es, Anreize für Unternehmen und Haushalte zu schaffen, ihren Energieverbrauch zu begrenzen, auf klimafreundlichere Energiequellen umzustellen und die CO₂-Emissionen zu verringern. Die Reform besteht aus einer Kombination aus Tarifänderungen und strukturellen Anpassungen der Energiebesteuerung.

Reform C1.1 R2: Einführung und Verschärfung der CO₂-Abgabe für die Industrie

Ziel dieser Reform ist die Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie durch eine CO₂-Abgabe für die Industrie. Diese Abgabe dient als Preisuntergrenze und setzt einen Mindestpreis für eine emittierte Tonne CO₂ fest: fällt der Preis im Emissionshandelssystem der Europäischen Union (EHS) unter diesen Mindestpreis, so wird die Differenz zwischen dem EHS-Preis und der Preisuntergrenze als Steuer erhoben.

Die Reform im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe für die Industrie umfasst folgende Elemente:

- a) Einführung der CO₂-Abgabe für die Industrie; und
- b) Verschärfung der Abgabe mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Industrie weiter zu verringern.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform C1.1 R3: Erhöhung der Flugreisesteuer (ATT)

Ziel dieser Reform ist es, die sozialen Kosten des Fluggastverkehrs besser widerzuspiegeln und Kurzstreckenflüge zu verhindern. Mit der Reform wird die Flugreisesteuer erhöht, was zu einer sofortigen Erhöhung der Flugtickets für Fluggäste führt, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform C1.1 R4: Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung

Ziel dieser Reform ist es, die mit Fahrzeugen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, zurückgelegte Kilometerzahl zu verringern. Die Reform umfasst die schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für den Kauf von Kraftfahrzeugen und Motorrädern für mit fossilen Brennstoffen betriebene Lieferwagen von Unternehmen, die Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung und die Veröffentlichung eines mehrjährigen Programms zur Ermäßigung der Lkw-Abgabe.

Reform C1.1 R5: Energierecht

Ziel dieser Reform ist die Aktualisierung, Modernisierung und Integration des Rechtsrahmens für die Gas- und Stromenergiesysteme. Die Reform besteht in dem Inkrafttreten des

Energiegesetzes.

Investition C1.1 I1: Offshore-Windkraft

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazität der Windkraftherzeugung zu erhöhen. Die Investition besteht aus Finanzhilfen für Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur beitragen, der Veröffentlichung von Forschungsberichten, der Unterzeichnung von Abschlussbescheinigungen für Sensoren an zwei statischen Messstationen, der Unterzeichnung von Verwaltungsvereinbarungen, der Unterzeichnung von Verwaltungsvereinbarungen, der Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über das Paket „Ökologische Impulse“ für das Wattenmeer und der Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Eindämmung der Versalzung landwirtschaftlicher Flächen.

Investition C1.1 I2 Grüne Energie von Wasserstoff

Ziel dieser Investition ist es, ein Ökosystem für grünen Wasserstoff in den Niederlanden zu beschleunigen und auszubauen. Die Investition besteht in der Veröffentlichung einer Agenda für Humankapital, dem Bau von Demonstrationsanlagen und Forschungsprojekten.

Investition C1.1 I3: Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt Zero Emission Services (ZES)

Ziel dieser Investition ist die Einführung einer vollständig elektrischen, emissionsfreien Binnenschifffahrt. Die Investition besteht in der Installation austauschbarer Energiebehälter und Dockstationen für Schiffe.

Investition C1.1 I4 Luftfahrt im Wandel

Ziel dieser Investition ist es, den niederländischen Luftfahrtsektor nachhaltig zu gestalten. Die Investition besteht darin, dass der Ausschuss für den Nationalen Wachstumsfonds bestätigt, dass das Projekt „Wasserstoff und Optimierung“ (HOT) für die zweite Phase bereit ist, der Ausschuss für den Nationalen Wachstumsfonds bestätigt, dass das Projekt „Hydrogen Aircraft Powertrain and Storage Systems“ (HAPSS) für die zweite Phase bereit ist, und die Denkfabrik „Flying Vision“ einen Fahrplan für eine klimaneutrale Luftfahrt veröffentlicht.

Investition C1.1 I5: Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (SEPP)

Ziel dieser Investition ist es, grüne Mobilität zu fördern und zu beschleunigen. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung des Kaufs oder Leasings von elektrischen Privatfahrzeugen.

Investition C1.1 I6: AanZET

Ziel dieser Investition ist es, den Kauf neuer emissionsfreier Lastkraftwagen durch Unternehmen und gemeinnützige Einrichtungen zu fördern, um die CO₂-Emissionen zu verringern. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung des Erwerbs emissionsfreier Lastkraftwagen.

Investition C1.2 I1: Programm „Natur“

Ziel dieser Investition ist es, die negativen Auswirkungen der Stickstoffemissionen in den Niederlanden, die insbesondere Arten und Lebensräume beeinträchtigt haben, zu verringern und die empfindliche Natur wiederherzustellen. Die Investition besteht in der Vorlage von Durchführungsprogrammen und ergriffenen Maßnahmen auf Provinzebene, der Auszahlung

von Mitteln an Landbewirtschafter und der Vorlage von Berichten.

Investition C1.2 I2 Beihilferegelung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben

Ziel dieser Investition ist die kurzfristige Verringerung der Ammoniakemissionen und Geruchsbelästigungen in Gebieten mit hoher Konzentration von Schweinehaltungsbetrieben sowie der Stickstoffablagerungen in Natura-2000-Gebieten. Es werden Zuschüsse gewährt, um Schweinehalter dabei zu unterstützen, ihre Schweinehaltungsbetriebe auf freiwilliger Basis dauerhaft und unwiderruflich zu beenden, und zwar durch:

- a) die dauerhafte Aufgabe ihrer Rechte zur Zucht von Schweinen; und
- b) die Verpflichtung der Empfänger der Zuschüsse, ihre Produktionskapazität, einschließlich Ställen, Güllekeller, Dungsilos und Futtersilos, abzureißen.

Schweinezüchter erhalten eine Entschädigung für die Aufgabe ihrer Rechte auf Zuchtschweine sowie für den Wertverlust von Produktionsgütern. Durch die Verringerung der Schweinepopulation in den Niederlanden um mindestens 6 % auf nationaler Ebene im Vergleich zu 2019 soll die durch Dung verursachte Geruchsbelästigung verringert und die Stickstoffemissionen in Natura-2000-Gebieten verringert werden. Für die Schließung von 275 Schweinehaltungsbetrieben, durch die sich die Ammoniakemissionen im Vergleich zu 2019 schätzungsweise um rund 900 000 kg verringern werden, wird ein Ausgleich gewährt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
1	CI.1.1 RI-1 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Energiesteuertarife	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Änderung der Energiesteuertarife wie folgt: a) Der erste Bandtarif für die Nutzung von Gas wird erhöht und der erste Tarif für die Nutzung von Strom wird gesenkt. Der Tarif des ersten Tarifbands für Gas wird im Jahr 2024 gegenüber 2023 real um mindestens 2,5 Cent/m³ und im Jahr 2026 real um mindestens 3,5 Cent/m³ erhöht. Der erste Bandtarif für Strom wird 2024 gegenüber 2023 real um mindestens 2,5 Cent/kWh gesenkt, und dieser Preisrückgang wird 2026 real auf mindestens 3,5 Cent/kWh steigen. b) Die Tarife für die Nutzung von Strom im zweiten und dritten Band werden 2024 gegenüber 2023 real gesenkt. c) Die Struktur der Energietarife wird weniger degressiv gestaltet, indem die Tarife sowohl in den höchsten Gas- als auch in den höchsten Stromverbrauchsstufen angehoben werden. d) Der jährliche Pauschalbetrag der Energiesteuerermäßigung für Stromverbraucher wird im Jahr 2023 auf mindestens 493,27 EUR pro

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										Stromanschluss festgesetzt.
2	C1.1 R1-2 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der strukturellen Elemente der Energiesteuern	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2025	Inkrafttreten eines Gesetzes mit folgenden Änderungen: a) Einführung eines CO₂-Preises, der von den Unternehmen des Gartenbaus in Gewächshäusern für ihre CO₂-Emissionen gezahlt wird. Dieser CO₂-Preis wird auf mindestens 9,50 EUR pro Tonne CO₂ im Jahr 2025 und 11,14 EUR pro Tonne CO₂ im Jahr 2026 festgesetzt. b) Die Befreiung von der Energiesteuer für den Verbrauch von Erdgas in Anlagen zur Stromerzeugung ist auf höchstens 0.2808 Nm³ je kWh im Jahr 2025 erzeugten Stroms und auf höchstens 0.2635 Nm³ je kWh im Jahr 2026 erzeugten Stroms begrenzt. Das Gesetz schränkt die Befreiung von der Energiesteuer für den Verbrauch von Erdgas in den Jahren 2027–2030 weiter ein und schreibt vor, dass die Befreiung im Jahr 2030 höchstens 0.1896 Nm³ pro kWh erzeugten Stroms betragen darf. c) Der ermäßigte Energiesteuersatz für den Verbrauch von Erdgas zum Heizen im Gewächshausgartenbau wird wie folgt begrenzt: - im Jahr 2025 beträgt der Tarif für die Bandbreite bis 170 000 m³

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										mindestens 23 % des regulären Erdgas tarifs in dieser Bandbreite gemäß dem Umweltsteuergesetz (<i>Wet belasting milieugrondslag</i>) und für die Bandbreite zwischen 170 000 m³ und 1 000 000 m³ mindestens 43 % des regulären Erdgas tarifs in dieser Bandbreite; im Jahr 2026 beträgt der Tarif für die Bandbreite bis 170 000 m³ mindestens 30 % des regulären Erdgas tarifs in dieser Bandbreite gemäß dem Umweltsteuergesetz (<i>Wet belasting milieugrondslag</i>) und für die Bandbreite zwischen 170 000 m³ und 1 000 000 m³ mindestens 48 % des regulären Erdgas tarifs in dieser Bandbreite. Mit dem Gesetz wird der ermäßigte Satz bis 2035 abgeschafft.
3	C1.1 R2-1 Einführung und Verschärfung der CO ₂ -Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung der industriellen CO ₂ -Abgabe	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2021	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer nationalen CO₂-Abgabe für die Industrie. Die Abgabe dient als Preisuntergrenze und setzt einen Mindestpreis für eine emittierte Tonne CO₂ fest: fällt der Preis des Emissionshandelssystems der Europäischen Union (EHS) unter diesen Mindestpreis, so wird die Differenz zwischen dem EHS-Preis und der Preisuntergrenze als Steuer erhoben.
4	C1.1 R2-2 Einführung und Verschärfung der CO ₂ -Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verschärfung der Industrie-CO ₂ -Abgabe	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2023	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen die CO₂-Industrieabgabe von 30 EUR pro Tonne im Jahr 2021 auf 50,10 EUR pro Tonne im Jahr 2023 und dann schrittweise auf 82,80 EUR pro Tonne im Jahr 2026 angehoben wird, sowie

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Verringerung der von der CO ₂ -Industrieabgabe befreiten CO ₂ -Emissionen, was dazu führt, dass die CO ₂ -Emissionen im Jahr 2026 um 2,4 Mio. t weniger befreit werden.
5	C1.1 R3-1 Erhöhung der Flugreisesteuer (ATT)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Flugreisesteuer für Fluggäste, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2023	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Steuer auf Flugreisen für Fluggäste, die von einem Flughafen in den Niederlanden abreisen. Die Steuer muss mindestens dreimal so hoch sein wie die Steuer im Jahr 2022 (7,94 EUR pro Abflug und Fahrgast im Jahr 2022).
6	C1.1 R4-1 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur schrittweisen Abschaffung der Befreiung von der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer (BPM) für gewerbliche Lieferwagen	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2025	Inkrafttreten des Gesetzes zur schrittweisen Abschaffung der Befreiung von der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer (<i>Belasting van Personenauto's en Motorrijwelen, BPM</i>) für mit fossilen Brennstoffen betriebene Lieferwagen von Unternehmen im Sinne von Artikel 7 des Mehrwertsteuergesetzes (<i>Wet op de omzetbelasting 1968</i>).
7	C1.1 R4-2 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung	Bestimmungen in einem königlichen Erlass, die das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung				2. Quartal	2026	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung. Das Gesetz legt die Art der Abgabe, die Struktur des Satzes und die Art und Weise der Erfassung der Kilometerleistung fest.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
8	C1.1 R4-3 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für Lkw-Abgaben	vorsehen Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für Lkw-Abgaben				2. Quartal	2025	Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für Lkw-Abgaben, in dem dargelegt wird, wie die Einnahmen aus der Lkw-Abgabe zur Förderung von Innovation und Nachhaltigkeit im Verkehrssektor verwendet werden sollen.
9	C1.1 R5-1 Energierecht	Meilenstein	Inkrafttreten des Energiegesetzes	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2025	Inkrafttreten des Energiegesetzes, mit dem das derzeitige Gasgesetz und das geltende Stromgesetz in einem einzigen Rechtsrahmen zusammengefasst werden und folgende Merkmale aufweisen: a) Verbesserung des Systems für die Erhebung, Speicherung und den Austausch von Gas- und Stromdaten; b) Überarbeitung der Rechtsgrundlage für Eingriffe der Provinzen oder der Zentralregierung in Energieinfrastrukturprojekte, um die Genehmigungserteilung und die Durchführung von Projekten von nationalem Interesse – Energieprojecten van Nationale Belang (über das Nationale Koordinierungssystem – Rijkscoördinatieregeling, RCR) zu optimieren; c) Aktualisierung des Rechtsrahmens für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber; d) Regulierung der Möglichkeiten für Stromverbraucher, aktive Akteure auf dem Energiemarkt zu werden, indem a) der Abschluss von Verträgen mit mehreren Betreibern über einen Anschluss, b) der Verkauf von selbst

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										erzeugtem Strom und c) die Monetarisierung der Flexibilität der Endnutzer bei der tatsächlichen Nachfrage durch Aggregation ermöglicht werden; und e) Verbesserung des Schutzes der Endverbraucher.
10	C1.1 I5 Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (SEPP)	Ziel	Unterstützung für den Kauf oder das Leasing von elektrischen Privatfahrzeugen			0	105 000	2. Quartal	2026	Entscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen, die nach dem Kauf oder Leasing von insgesamt 105000 elektrischen Privatfahrzeugen erlassen wurden.
11	C1.1 I6 AanZET	Ziel	Nach dem Kauf emissionsfreier Lastkraftwagen bestätigte Zuschüsse			0	610	2. Quartal	2026	Mindestens 610 Zuschüsse müssen nach dem Erwerb emissionsfreier Lastkraftwagen bestätigt werden, was durch einen Abschlussakt (vaststelling) nachgewiesen wird.
14	C1.1 II-5 Offshore-Windkraft	Ziel	Ökosysteme in der Nordsee – Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur in und um Natura-2000-Gebiete und Schutzgebiete im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) beitragen		Anzahl der Projekte, für die Finanzhilfe(n) gewährt wurde(n)	0	4	4. Quartal	2025	Finanzhilfe(n) für mindestens vier Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur in Natura-2000-Gebieten, Gebieten um Natura-2000-Gebiete und gemäß der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) geschützten Gebieten beitragen. In dem/den Projektplan(en) werden die zu ergreifenden Maßnahmen dargelegt, mit denen eines oder mehrere der in den Bewirtschaftungsplänen für diese Schutzgebiete angegebenen Erhaltungsziele angegangen werden sollen.
15	C1.1 II-6 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Ökosystem Nordsee – Ökologisches Offshore-Windprogramm (WOZEP)	Veröffentlichung von Forschungsberichten				1. Quartal	2026	Forschungsberichte werden veröffentlicht unter: a) Datenerhebung und Modellierung der Auswirkungen von Offshore-

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										Windkraftanlagen und Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse; b) die Auswirkungen des Ausbaus der Offshore-Windenergie auf Meeressäuger; c) die Auswirkungen der Offshore-Windenergie auf das Ökosystem der Nordsee; und d) die kumulativen Auswirkungen geplanter und bestehender Windparks auf geschützte Arten.
16	C1.1 II-7 Offshore-Windkraft	Ziel	Nordsee-Ökosystem – Digitalisierung der Nordsee-Überwachungsstationen		Anzahl der Abschlüsse der Vereinbarung für Sensoren an Überwachungsstationen	0	2	1. Quartal	2026	Unterzeichnete Abschlüsse der Vereinbarungen für Sensoren an zwei statischen Messstationen.
17	C1.1 II-8 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landeorte – Governance-Vereinbarungen für Investitionspläne für Gebiete	Unterzeichnete Governance-Vereinbarungen				2. Quartal	2024	Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik und jeder Region mit Offshore-Windenergie-Landeplätzen (zumindest Borssele, Maasvlakte, Noordzeekanaalgebied und Eemshaven) werden Governance-Vereinbarungen unterzeichnet. Diese Vereinbarungen müssen mindestens Folgendes enthalten: a) Die Rechte und Pflichten der am Governance-System für die Verwaltung von Investitionen in Regionen mit Offshore-Windenergielandeplätzen beteiligten Parteien und Interessenträger; b) Die Angabe, welche Infrastruktur für

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										grüne Energie notwendig ist, und ihre Folgen für jede Region; c) Der der Region zugewiesene Betrag für Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen von Offshore-Windanlandungen auf die Qualität der Lebensumwelt in der Region; und d) Die Art der geplanten Abhilfemaßnahmen.
18	CI.1.1 II-9 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landeorte – Verwaltungsvereinbarungen für Gebietsinvestitionspläne	Unterzeichnete Verwaltungsvereinbarungen				1. Quartal	2026	Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Klimapolitik und jeder Region mit Offshore-Windenergie-Landeplätzen (zumindest Borssele, Maasvlakte, Noordzeekanaalgebied und Eemshaven) werden Verwaltungsvereinbarungen unterzeichnet. Diese Vereinbarungen enthalten Maßnahmenpakete, die in den Regionen durchgeführt werden sollen, um die negativen Auswirkungen der Offshore-Windenergieanlandungen auf die Qualität des physischen Lebensraums und die entsprechende Finanzierungszusage abzumildern. Die Verwaltungsvereinbarungen umfassen kollektiv mindestens folgende Maßnahmen: a) Schallschutz für Hochspannungsstationen b) Grün- und/oder Freizeitflächen, z. B. Wälder oder Parks c) Verbesserung der lokalen Mobilitätsinfrastruktur, z. B. Rad- oder Fußwege d) Öffentliche Informationszentren für die Energiewende. Das Ministerium für Klimapolitik und grünes Wachstum stellt für alle Maßnahmen zusammen

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
19	C1.1 II-10 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an landseitige Anlandestellen – Ökologisches Einführungspaket Wattenmeer	Annahme der Beschlüsse über das Umweltimpulspaket Wattenmeer				3. Quartal	2025	mindestens 200 000 000 EUR bereit. Der Beschluss/Die Beschlüsse über das Wattenmeer-Paket „Ökologisches Impulspaket“ wird/werden vom Politischen Beirat (Wattenmeer) angenommen, der sich aus Vertretern der nationalen und regionalen Regierungen zusammensetzt. Das Wattenmeer-Paket „Ökologische Impulse“ umfasst Maßnahmen zur Unterstützung a) Durchführung von Phase II des Aktionsplans für Brutvögel ¹ ; b) Umsetzung des integrierten Bewirtschaftungsplans der Verwaltungsbehörde für das Wattenmeer ² , mit dem die biologische Vielfalt unter Wasser unterstützt wird, z. B. die Erholung von Meeresalgen um vom Menschen hergestellte harte Strukturen unter Wasser- und Miesmuschelbänken, Überwachung, Stärkung von Salzwiesen sowie Überwachung und Durchsetzung; c) Wiederherstellung der Natur in Gebieten, in denen Meerwasser mit Süßwasser zusammenfällt; und d) Forschung zu den kumulativen Auswirkungen menschlicher

¹ https://rijkewaddenzee.nl/wp-content/uploads/2018/05/Actieplan-Broedvogels-Waddenzee-2018_DEF_MET_voorwoord.pdf.

² <https://www.beheerautoriteitwaddenzee.nl/integraal-beheerplan>.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										Belastungen im Wattenmeer und zu den ökologischen Auswirkungen des Klimawandels. Der (die) Beschluss(e) muss(n) auch die diesen Maßnahmen entsprechenden Finanzierungszusage enthalten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur stellt für alle Maßnahmen zusammen mindestens 17 000 000 EUR bereit.
20	C1.1 I1-11 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeorten – Ausgleich und Minderung der Versalzung landwirtschaftlicher Flächen	Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse des Strategiausschusses für die Wattenmeerregion				3. Quartal	2025	Der Politikrat in der „Wattenmeerregion“ entscheidet über Maßnahmen zum Ausgleich und zur Minderung der Versalzung landwirtschaftlicher Flächen. Das Ministerium für Klimapolitik und grünes Wachstum stellt für alle Maßnahmen zusammen mindestens 4 875 000 EUR bereit.
21	C1.1 I2-1 Grüne Energie von Wasserstoff	Meilenstein	Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Verbesserung des Qualifikationsangebots für grünen Wasserstoff	Annahme und Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Verbesserung des Qualifikationsangebots für grünen Wasserstoff				3. Quartal	2023	Annahme durch die Regierung und Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Verbesserung des Qualifikationsangebots für grünen Wasserstoff. Diese Agenda enthält einen Aktionsplan zur Einrichtung von mindestens fünf regionalen Lerngemeinschaften, Kursmaterialien und Veranstaltungen oder Zentren, um den Austausch zwischen Unternehmen und Bildungs- oder Forschungseinrichtungen zu erleichtern.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
22	C1.1 I2-2 Grüne Energie von Wasserstoff	Ziel	Finanzhilfen für Demonstrationsanlagen für grünen Wasserstoff		Anzahl der gewährten Zuschüsse	0	2	2. Quartal	2025	Finanzhilfen für den Bau von mindestens zwei Demonstrationsanlagen für Technologien für grünen Wasserstoff.
23	C1.1 I2-3 Grüne Energie von Wasserstoff	Ziel	Finanzhilfen für Forschungsprojekte für grünen Wasserstoff		Anzahl der gewährten Zuschüsse	0	3	2. Quartal	2025	Finanzhilfen werden für mindestens drei Forschungsprojekte gewährt, deren Schwerpunkt auf der Erzeugung, der Speicherung, dem Transport oder der Verwendung von grünem Wasserstoff liegt.
24	C1.1 I3-1 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Ziel	Megawattstunden (MWh) Strom aus austauschbaren Energiebehältern		MWh	0	55	2. Quartal	2026	Für Binnenschiffe geeignete austauschbare Energiebehälter mit einer Gesamtkapazität von mindestens 55 MWh müssen installiert und funktionsfähig sein.
25	C1.1 I3-2 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Ziel	Anzahl der Dockingstationen		Anzahl der Dockingstationen	0	7	2. Quartal	2026	7 Dockstationen sind zu installieren und funktionsfähig. Die Dockingstationen müssen austauschbare Energiebehälter aufladen und Strom in das Netz einspeisen können.
27	C1.1 I4-1 Luftfahrt im Wandel	Meilenstein	Wasserstoff- und Optimierungsprojekt	Bescheinigung des Ausschusses für den Nationalen Wachstumsfonds				4. Quartal	2025	Der Ausschuss für den Nationalen Wachstumsfonds bestätigt, dass das Projekt zur Wasserstoffoptimierung und -prüfung (HOT) für die zweite Phase nach der ersten Forschungs- und Entwurfsphase bereit ist.
28	C1.1 I4-2 Luftfahrt im Wandel	Meilenstein	Projekt „Antriebs- und Speichersysteme für Wasserstoffflugzeuge“	Bescheinigung des Ausschusses für den Nationalen Wachstumsfonds				4. Quartal	2025	Der Ausschuss für den Nationalen Wachstumsfonds bescheinigt, dass das Projekt „Hydrogen Aircraft Powertrain and Storage Systems (HAPSS)“ für die zweite Phase nach der ersten Forschungs- und Entwurfsphase bereit ist.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
29	C1.1 I4-3 Luftfahrt im Wandel	Meilenstein	Technologiefahrplan für eine klimaneutrale Luftfahrt	Veröffentlichung eines Technologiefahrplans für eine klimaneutrale Luftfahrt				4. Quartal	2025	Die Denkfabrik „Flying Vision“ veröffentlicht ihren ersten Technologiefahrplan für eine klimaneutrale Luftfahrt. In diesem Fahrplan wird Folgendes festgelegt: a) potenzielle langfristige Lösungen für Herausforderungen im Zusammenhang mit klimaneutralen Flügen; und b) branchenweiter Forschungs- und Technologiebedarf.
30	C1.2 II-1 Programm „Natur“	Ziel	Maßnahmen in oder um Natura-2000-Gebiete		Betroffene Hektarzahl	0	61 500	2. Quartal	2026	Durchführungsprogramme auf Provinzebene, in denen Maßnahmen in oder um Natura-2000-Gebiete beschrieben werden, sind der nationalen Regierung vorzulegen. Die nationale Regierung genehmigt die Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Durchführungsprogramme. Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise: a) Maßnahmen zur Verbesserung der Naturqualität; b) hydrologische Maßnahmen; c) Erwerb und Optimierung der Gestaltung von Naturgebieten; d) Maßnahmen in Übergangszonen, einschließlich der Verbindung zwischen Gebieten; e) Maßnahmen zum Ausgleich von Waldschäden. Es werden Maßnahmen ergriffen, die 61 500 Hektar Natur betreffen. Verschiedene Maßnahmen in demselben Gebiet können

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										kumulativ zum Ziel der betroffenen Hektarfläche der Natur beitragen.
31	C1.2 II-2 Programm „Natur“	Ziel	Wiederherstellung der Natur durch Landwirtschaft		Betrag (EUR)	0	38 900 000	2. Quartal	2026	Mindestens 38 900 000 EUR werden von der nationalen Regierung an Landwirtschaft für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Natur in oder in der Nähe von Natura-2000-Gebieten ausgezahlt.
32	C1.2 II-3 Programm „Natur“	Meilenstein	Projekte in den Bereichen Wasserwirtschaft, hydrologische Maßnahmen und Infrastruktur					2. Quartal	2026	Für Projekte, die mindestens drei Arten von Maßnahmen umfassen, sind Berichte vorzulegen: a) Maßnahmen der Wasserbewirtschaftung, z. B. auf Überschwemmungsflächen; b) Hydrologische Maßnahmen; c) Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur.
34	C1.2 II-1 Beihilferegelung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben	Ziel	Anzahl der stillgelegten Schweinehaltungsstandorte		Anzahl der stillgelegten Schweinehaltungsstandorte	0	275	2. Quartal	2023	Für die Schließung von 275 Schweinehaltungsbetrieben wird eine Entschädigung gewährt, wodurch der Schweinebestand auf nationaler Ebene gegenüber 2019 um mindestens 6 % verringert wird. Infolge der Schließung der 275 Schweinehaltungsstandorte werden die Ammoniakemissionen im Vergleich zu 2019 schätzungsweise um rund 900 000 kg zurückgehen.

B. KOMPONENTE 2: BESCHLEUNIGUNG DES DIGITALEN WANDELS

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, den digitalen Wandel der niederländischen Wirtschaft zu beschleunigen. Die Komponente umfasst ein Paket von neun Investitionen und einer Reform mit dem Ziel, i) die Entwicklung innovativer Technologien und digitaler Kompetenzen zu fördern, ii) Mobilität zukunftsfähig zu machen und iii) die Digitalisierung der niederländischen Zentralregierung zu beschleunigen.

Mit der Komponente soll ein Beitrag zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande geleistet werden, insbesondere zur Konzentration der Investitionen auf den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und zur Verringerung von Verkehrsengpässen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition C2.1 I1: Quantendelta NL

Ziel dieser Investition ist es, die Einführung von Anwendungen der Quantentechnologie zu beschleunigen, Talente anzuziehen und zu halten und die Gründung neuer Unternehmen im Bereich der Quantentechnologie in den Niederlanden zu fördern. Die Investition besteht in der Fertigstellung der Phasen 1 und 2 des von Quantum Delta NL veröffentlichten Aktionsplans.

Investition C2.1 I2: KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften

Ziel dieser Investition ist die Entwicklung und Nutzung des Potenzials künstlicher Intelligenz (KI) für die niederländische Wirtschaft und Gesellschaft. Die Investition umfasst Stipendien und Forschungsstipendien im Bereich der KI, die Einrichtung von Forschungslaboren und die Einrichtung von sechs Lerngemeinschaften für angewandte KI.

Aus der Aufbau- und Resilienzfazilität wird ein Teil der Kosten der Forschungszuschüsse unterstützt. Für Kosten, die nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden, können die Forschungszuschüsse auch aus anderen Programmen oder Instrumenten der Union unterstützt werden.

Investition C2.1 I3: Impulse für digitale Bildung

Ziel dieser Investition ist es, die Chancen der Digitalisierung für die Berufs- und Hochschulbildung weiter zu nutzen und die digitalen Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zu verbessern.

Die Investition besteht aus:

- a) eine Plattform für den Austausch digitaler Lernmaterialien; und
- b) Lehr- und Lernzentren, die Studierenden, Dozenten und Forschenden Unterstützung in Bezug auf digitales Lernmaterial bieten können.

Investition C2.1 I4 Logistik der digitalen Infrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, die Digitalisierung des Logistiksektors zu beschleunigen und zu erleichtern.

Die Investition besteht aus:

- a) Schaffung einer Basisdateninfrastruktur für die Niederlande;
- b) die Erstellung eines Arbeitspakets zur digitalen Bereitschaft; und
- c) Anschluss von mindestens vier lebenden Laboratorien an die Basisdateninfrastruktur.

Investition C2.2 I1: Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS

– European Rail Traffic Management)

Ziel dieser Investition ist es, zum Ersatz des bestehenden analogen Zugsicherungssystems durch die europäische digitale Norm für Zugsicherung und Zugsteuerung, das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS), beizutragen. Die Investition besteht in der Erstellung von Planungsstudien für ERTMS-Abschnitte, GSM-Rail-Masten, die im Rahmen des ERTMS-Systems betrieben werden können, einer von einem Dritten durchgeführten Kontrolle, mit der bestätigt wird, dass die IT-Logistiksysteme ERTMS-Informationen empfangen und verarbeiten können, und dass das zentrale Sicherheitssystem den von ProRail bestätigten technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entspricht.

Investition C2.2 I2 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität

Ziel dieser Investition ist es, den Übergang zu einer sicheren, intelligenten und nachhaltigen Mobilität zu fördern, indem die Nutzung bestehender Infrastrukturnetze optimiert wird. Die Investition besteht in der Installation intelligenter Verkehrssteuerungsgeräte, der Schaffung einer nationalen digitalen Infrastruktur für künftige widerstandsfähige Mobilität (DITM) und der Plattform „National Mobility Data Access Point“ (NTM).

Investition C2.2 I3 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)

Ziel dieser Investition ist es, bestehende straßenseitige Stationen (WKS) durch intelligente straßenseitige Stationen (iWKS) mit erweiterten Funktionen zu ersetzen. Die Investition besteht in der Anschaffung und Installation von iWKS.

Reform C2.3 R1: Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln)

Ziel dieser Reform ist es, die Informationsverwaltung durch die öffentliche Verwaltung zu überarbeiten. Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten des Gesetzes über die offene Verwaltung, die Verpflichtung für Organisationen der Zentralregierung und autonome Verwaltungsstellen und -agenturen, Aktionspläne vorzulegen und mindestens 330000 Dokumente auf eine Plattform hochzuladen.

Investition C2.3 I1: Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium

Ziel dieser Investition ist es, dem Verteidigungsministerium die Nutzung sicherer Systeme zu ermöglichen. Die Investition besteht aus Cybersicherheitsmaßnahmen wie der Bereitstellung eines sicheren Fernnetzes für das zivile Personal des Verteidigungsministeriums, der Modernisierung des Netzes und der Migration zu einer neuen IT-Infrastruktur.

Die Investition C2.3 I2 Digitalisierung der Kette der Strafjustiz

Diese Investition zielt darauf ab, die Effizienz der Strafrechtskette zu verbessern, indem der Verwaltungsaufwand in bestehenden Prozessen durch digitale Mittel ersetzt und ein ständiger Zugang zu einschlägigen Informationen sichergestellt wird.

Die Investition dient der finanziellen Unterstützung für:

- a) Entwicklung eines Portals, das es den Bürgern ermöglicht, Handlungen in Strafverfahren vorzunehmen, einschließlich der Einreichung von Berichten; und
- b) Verbesserung der bestehenden IT-Systeme in der Strafrechtskette, um die digitale Bearbeitung von Strafsachen der Kategorie „häufige Kriminalität“ durch Interessenträger (d. h. Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz) in der Strafrechtskette zu ermöglichen; und den Interessenträgern Zugang zu Video- und Audiomaterial im Zusammenhang mit Fällen der Kategorie „häufige Kriminalität“ zu gewähren.

Bei der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahme wird die Einbeziehung der rechtsprechenden Gewalt sichergestellt.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
35	C2.1 I1-1 Quantendelta NL	Meilenstein	Aufbau von Quantum Delta NL	Unterstützung für Quantum Delta NL und Veröffentlichung des Aktionsplans				4. Quartal	2021	Quantum Delta NL wird im Rahmen des Nationalen Wachstumsfonds unterstützt, um Quantum-Informatik und Vernetzung zu fördern und Forschung und Kompetenzentwicklung im Quantum-Bereich zu unterstützen. Quantum Delta NL veröffentlicht einen detaillierten Aktionsplan, der in mehreren Phasen erstellt wird. Die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) wird durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sichergestellt.
36	C2.1 I1-2 Quantendelta NL	Meilenstein	Quantendelta NL	Phasen 1 und 2 des Aktionsplans				2. Quartal	2026	Quantum Delta NL muss die ersten beiden Phasen seines Plans (mit Ausnahme von QCINed, das aus dem Programm „Digitales Europa“ finanziert wird), der dem Nationalen Wachstumsfonds vorgelegt wurde, abgeschlossen haben. Es wird eine Vorsaatanlage für Start-up-Unternehmen eingerichtet, ein Quantum-NL-FuE-Netz entwickelt, Doktorandenstipendien im Bereich der Quantentechnologie gewährt und Investitionen in den Reiraum Nanolab abgeschlossen.
37	C2.1 I2-1 KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften	Ziel	Gewährung von Stipendien für Stipendien		Anzahl	0	13	1. Quartal	2024	13 Stipendien für die Ernennung von Doktoranden und Postdoktoranden im Bereich KI werden gewährt.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre		
38	C2.1 I2-2 KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften	Ziel	ELSA KI-Forschungslabors		Anzahl	0	4	4. Quartal	2025	Es müssen mindestens vier KI-Forschungslabors für ethische, rechtliche und gesellschaftliche Aspekte (ELSA) in Betrieb sein, wie aus Tätigkeitsberichten hervorgeht.	
39	C2.1 I2-3 KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften	Ziel	Für FuE-Projekte ausgezahlte Zuschüsse		EUR	0	4 488 450	4. Quartal	2025	Mindestens 4 488 450 EUR werden an die Projekte Newlife, A-IQ Ready, CLEVER und EdgeAI ausgezahlt. Beträge, die im Rahmen anderer Programme oder Instrumente der Union bereitgestellt werden, werden nicht auf diesen Betrag angerechnet.	
40	C2.1 I2-4 KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften	Ziel	KI-Lerngemeinschaften		Anzahl	0	6	1. Quartal	2026	Mindestens sechs KI-Lerngemeinschaften werden in Form öffentlich-privater Partnerschaften im Rahmen des KI-Bedarfs eingerichtet.	
41	C2.1 I3-1 Impulse für digitale Bildung	Meilenstein	Plattform für den Zugang zu erstellten digitalen Lernmaterialien und Lösungen für die digitale Identität von Schülerinnen und Schülern	Einrichtung der Plattform und Nutzung einer Lösung für die digitale Identität für Schülerinnen und Schüler				4. Quartal	2025	Es wird eine Plattform für die Suche, den Austausch und die Weiterverwendung digitaler Lernmaterialien für die berufliche Bildung (MBO), Fachhochschulen (HBO) und Forschungshochschulen (WO) geschaffen. Die Plattform ist online verfügbar und bietet Zugang zu digitalen Lernmaterialien. Die Lösung für die digitale Identität von Studierenden in MBO, HBO und WO wird genutzt und ermöglicht die Identifizierung von Studierenden und den Austausch von Informationen über Studierende zwischen Bildungseinrichtungen.	

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre		
42	C2.1 I3-2 Impulse für digitale Bildung	Ziel	Einrichtung von Lehr- und Lernzentren		Anzahl	0	20	4. Quartal	2025	Es sind Fortschrittsberichte vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass 20 Zentren für Lehre und Lernen in der Berufsbildung (CTL), Fachhochschulen (HBO) oder Forschungshochschulen (WO) eingerichtet wurden.	
43	C2.1 I4-1 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Basisdateninfrastruktur erstellt		Prozentuale	0	80	4. Quartal	2024	Es wird eine Basisdateninfrastruktur geschaffen, die mindestens 80 % der beiden folgenden zentralen Umsetzungsinstrumente (KIT) umfasst: Veranstaltung „Trust KIT“ und „Logistik KIT“.	
44a	C2.1 I4-2 Logistik der digitalen Infrastruktur	Meilenstein	Arbeitspaket zur digitalen Bereitschaft und lebende Laboratorien	Arbeitspaket zur digitalen Bereitschaft erstellt und lebende Labors angeschlossen				2. Quartal	2026	Es wird ein Arbeitspaket zur digitalen Bereitschaft für den niederländischen Logistiksektor geschaffen. Mindestens vier lebende Laboratorien müssen an die Basisdateninfrastruktur angeschlossen sein.	
46	C2.2 I1-1 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS – European Rail Traffic Management)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie Kijfhoek – belgische Grenze abgeschlossen	Entwurf des Eisenbahnverkehrs abgeschlossen				4. Quartal	2022	Das Eisenbahnverkehrsdesign wird im Rahmen der Planungsstudie für den Schienenabschnitt zwischen Kijfhoek und der belgischen Grenze fertiggestellt. Aus dem Entwurf des Schienenverkehrs geht hervor, dass die erforderlichen Anpassungen des Verkehrsmanagements mit den einschlägigen Rechtsvorschriften über Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität im Einklang stehen.	
47	C2.2 I1-2 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS – European Rail Traffic Management)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie im Norden der Niederlande abgeschlossen	Funktionales integriertes Systemdesign und Eisenbahnverkehrsdesign abgeschlossen				1. Quartal	2023	Ein funktionales integriertes Systemdesign und ein Eisenbahnverkehrsdesign werden im Rahmen der Planungsstudie zu den Schienenstrecken in den Nordniederlanden fertiggestellt. Aus dem Eisenbahnverkehrsdesign muss hervorgehen, dass die erforderlichen Anpassungen des Verkehrsmanagements den einschlägigen Rechtsvorschriften und Vorschriften über die	

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre		
											Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr entsprechen und dass das zugehörige funktionale integrierte Systemdesign erstellt wurde.
48	C2.2 I1-3 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS – European Rail Traffic Management)	Ziel	Anzahl der GSM-Rail-Masten, die im Rahmen des ERTMS-Systems betrieben werden können		Anzahl	0	152	2. Quartal	2026		152 Basis-Empfangsstationen (GSM-Rail-Masten) müssen im Rahmen des ERTMS-Systems betrieben werden können.
49	C2.2 I1-4 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS – European Rail Traffic Management)	Meilenstein	An das ERTMS angepasste Logistiksysteme	IT-Logistiksystem kann ERTMS/CSS-Informationen empfangen und verarbeiten				2. Quartal	2026		Eine von einem Dritten durchgeführte Kontrolle muss bestätigen, dass die IT-Logistiksysteme die korrekten ERTMS-Informationen empfangen und verarbeiten können.
50	C2.2 I1-5 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	Zentrales Sicherheitssystem	Das zentrale Sicherheitssystem erfüllt die Anforderungen				2. Quartal	2026		Das zentrale Sicherheitssystem (CSS) muss den von ProRail bestätigten technischen Spezifikationen für die Interoperabilität entsprechen.
51	C2.2 I2-1 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Intelligente Verkehrssteuerungsgeräte		Anzahl	0	402	2. Quartal	2026		Mindestens 402 Verkehrssteuerungsgeräte (Intelligente Verkehrsregelinstallaties) werden an die Nationale Plattform für den Zugang zu städtischen Daten angeschlossen.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre		
53	C2.2 I2-3 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Digitale Infrastruktur für künftige widerstandsfähige Mobilität (DITM)		EUR	0	29 700 000	2. Quartal	2026	29 700 000 EUR an Innovationszuschüssen werden gebunden und 90 % davon werden von der nationalen Regierung an das ausgewählte Unternehmenskonsortium für die Entwicklung einer digitalen Infrastruktur für künftige widerstandsfähige Mobilität (DITM) ausgezahlt.	
54	C2.2 I2-4 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Verfügbare Datensätze über den nationalen Mobilitätsdatenzugangspunkt		Anzahl	0	20	2. Quartal	2026	Mindestens 20 Datensätze werden online auf der Plattform „National Mobility Data Access Point“ veröffentlicht.	
55	C2.2 I3-1 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Anzahl der installierten intelligenten straßenseitigen Bahnhöfe		Anzahl	0	152	4. Quartal	2023	Es müssen mindestens 152 intelligente Straßenstationen installiert werden, d. h. physisch positioniert und betriebsbereit sein.	
56	C2.2 I3-2 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Endgültige Anzahl zusätzlicher intelligenter Straßenbahnhöfe		Anzahl	152	394	2. Quartal	2026	Für die künftige Installation müssen mindestens 394 intelligente Straßenstationen installiert oder in Betrieb genommen werden.	
58	C2.3 R1-1 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln)	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				2. Quartal	2022	Das Gesetz über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln tritt in Kraft. Mit dem Rechtsakt wird unter anderem der Anwendungsbereich der Transparenzanforderungen auf das Parlament, den Rat für das Justizwesen, den Staatsrat, den Obersten Rechnungshof und den nationalen Bürgerbeauftragten ausgeweitet, eine aktive Offenlegungspflicht für die Organe, für die diese Transparenzanforderungen gelten, vorgesehen, die Bearbeitungsfrist für Auskunftersuchen verkürzt und ein Beirat für Transparenz eingerichtet. Mit dem Rechtsakt wird sichergestellt, dass die Bürger, die Presse und die Medien, die Mitglieder des Parlaments und ihre Bediensteten einen	

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										einfachen digitalen Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors haben. Die Verpflichtung zur aktiven Offenlegung bestimmter Kategorien von Informationen (Artikel 3.3 des Gesetzes über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln) kann zu Zeiten, die durch einen Königlichen Erlass festgelegt werden, in mehreren Phasen wirksam werden.
59	C2.3 R1-2 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln)	Meilenstein	Veröffentlichung aktualisierter Aktionspläne zur Verbesserung des Informationsmanagements	Veröffentlichung eines aktualisierten Aktionsplans durch zentrale Regierungsorganisationen				4. Quartal	2022	Die Organisationen der Zentralregierung (12 Ministerien, einschließlich ihrer autonomen Verwaltungsorgane und -agenturen) veröffentlichen aktualisierte Aktionspläne zur Verbesserung der digitalen Zugänglichkeit ihrer Informationssysteme. In den aktualisierten Aktionsplänen der Ministerien werden die folgenden acht Prioritäten behandelt: 1. Einrichtung eines eigenen Governance-Systems auf der Ebene der Ministerien, autonomen Verwaltungsstellen und -agenturen. 2. Durchführung der Basismessung im Informationssystem des Ministeriums. 3. Umsetzung des Qualitätsrahmens oder ähnlicher System IV-Funktionen. 4. Umsetzung der parlamentarischen Papiere durch die Hauptabteilungen. 5. Anbindung an die Offene Plattform für öffentliche Informationen (Plattform Open Overheidsinformatie – PLOOI) durch die nationalen Komponenten. 6. Umsetzung des Handbuchs zur Archivierung von E-Mails der Zentralregierung. 7. Umsetzung der politischen Ausrichtung von Nachrichtenwendungen (Messaging Apps). 8. Durchführung der Webarchivierung gemäß dem einschlägigen Rahmenvertrag.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
60	C2.3 R1-3 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln)	Meilenstein	Plattform „Open Government Act“	Barrierefreie Plattform				2. Quartal	2026	Eine Plattform für das Gesetz über offene Verwaltung muss zugänglich sein und mindestens 330000 Dokumente enthalten, die mindestens vier der 17 in Artikel 3.3 des Gesetzes über offene Verwaltung aufgeführten Informationskategorien angehören.
61	C2.3 I1-1 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Umgesetzte Cybersicherheitsmaßnahmen	Umsetzung von Cybersicherheitsmaßnahmen				1. Quartal	2024	Das Verteidigungsministerium führt die folgenden Maßnahmen im Bereich der Cybersicherheit durch: - Ausbau der Verteidigungs- und Überwachungsfähigkeiten des Sicherheitseinsatzzentrums; - Verbesserungen des Identifizierungs- und Zugangsmanagementsystems, um ein sichereres Umfeld für die Zusammenarbeit mit Dritten zu schaffen; - Umsetzung einer Lösung für den Austausch von Informationen mit niedrigem Geheimhaltungsgrad (LGI) und von Informationen mit hohem Geheimhaltungsgrad (HGI); und - Umsetzung einer Lösung für die Kontrolle des digitalen Zugangs zu Rechenzentren.
62	C2.3 I1-2 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums, das über ein sicheres Netz aus der Ferne arbeitet	Das zivile Personal des Verteidigungsministeriums hat Zugang zu einem sicheren Netz.				4. Quartal	2024	Das zivile Personal des Verteidigungsministeriums hat Zugang zu einem sicheren Fernnetz, das Folgendes umfasst: a) Kommunikationsmittel (Sprache, Video und Chat); virtuelle Präsenzarbeitsplätze; C) einheitliche kollaborative Räume; und d) Basisanwendungen (einschließlich Bearbeitung von Präsentationen,

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										Tabellenkalkulationen, Geschäfts-Internet und Druckereien).
63	C2.3 I1-3 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Modernisierung der Netze und Umstellung auf eine neue IT-Infrastruktur	Modernisierung des Netzes und Umstellung auf eine neue IT-Infrastruktur				3. Quartal	2025	Das Rechenzentrum des Verteidigungsministeriums wird mit neuer Netzausrüstung ausgestattet. Eine Back-End-Anwendung wird zu einer neuen Infrastruktur des Rechenzentrums und zu neuen Hosting-Plattformen migriert.
64	C2.3 I1-4 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums mit Zugang zu zusätzlichen Fernarbeitseinrichtungen	Ein erneuertes Kontaktzentrum m, das dem zivilen Personal des Verteidigungsministeriums zugänglich ist				1. Quartal	2026	Ein erneuertes Kontaktzentrum muss für das zivile Personal des Verteidigungsministeriums zugänglich sein.
65	C2.3 I2-1 Digitalisierung der Kette der Strafjustiz	Meilenstein	Digitales Portal für die förmliche Kommunikation in Strafverfahren operativ	Betrieb des digitalen Portals				1. Quartal	2023	Ein digitales Portal für digitale Kommunikation muss betriebsbereit und für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die förmliche Kommunikation über Strafverfahren mit Opfern, Rechtsanwälten und Straftätern (einschließlich der Einreichung von Meldungen) digital erfolgt.
66	C2.3 I2-2 Digitalisierung der Kette der Strafjustiz	Meilenstein	Digitale Bearbeitung von häufigen Fällen von Straftaten operativ	Digitale Bearbeitung von häufigen Fällen von Straftaten operativ				4. Quartal	2023	Alle Strafsachen der Kategorie „Frequent Crime“ (Veel voorkomende criminaliteit, VVC) müssen digital bearbeitet werden können. Polizeiberichte (process-verbaal) werden digital eingeleitet, und Entscheidungen in Strafsachen werden digital erstellt und verarbeitet. Beweismittel in Form von Video- und Audiomaterial

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										zu Strafsachen der Kategorie „Frequent Crime“ (VVC) sind der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Justiz digital zugänglich zu machen.

C. KOMPONENTE 3 VERBESSERUNG DES WOHNUNGSMARKTS UND STEIGERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ VON IMMOBILIEN

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans soll zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, mit denen der niederländische Wohnungsmarkt konfrontiert ist. Sie besteht aus fünf Reformen und drei Investitionen zur i) Beseitigung von Merkmalen des niederländischen Steuersystems, die bestimmte Arten von Wohneigentum gegenüber anderen begünstigen, ii) Beschleunigung und Erschließung der Bautätigkeit in den Niederlanden und iii) Verbesserung der Energieeffizienz privater und öffentlicher Immobilien durch Renovierungsbeihilfen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente zielen darauf ab, die Ungleichheit auf dem Wohnungsmarkt zu verringern, indem Steuerverzerrungen beseitigt werden und gleichzeitig das Angebot an (erschwinglichem) Wohnraum durch eine zentralisierte Planung des neuen Wohnraumangebots, die Beseitigung von Engpässen im Planungsprozess für den Bau und die Bereitstellung öffentlicher Investitionen zur Erschließung von Wohnbauprojekten erhöht wird. Sie zielt auch darauf ab, Sozialmieten stärker einkommensabhängig zu gestalten, indem höhere Mieterhöhungen für Mieter mit höherem Einkommen ermöglicht werden. Die Investitionen im zweiten Teil der Komponente zielen darauf ab, die Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude zu verbessern, einschließlich Maßnahmen wie die Installation von Wärmepumpen und Solarkesseln sowie die Verbesserung der Isolierung von Wohnungen.

Die Komponente zielt darauf ab, einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande zu leisten, insbesondere zur Verringerung der Verschuldungsanreize für Haushalte und der Verzerrungen auf dem Wohnungsmarkt, unter anderem durch die Unterstützung der Entwicklung des privaten Mietsektors, und Maßnahmen zur Erhöhung des Wohnraumangebots (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019, länderspezifische Empfehlung 1 von 2022) und „die allgemeine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen durch die Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere bei Gebäuden, zu verringern“ (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022) und „den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf (...) Strategien zur Energieeffizienz und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu legen“ (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform C3.1 R1: Erhöhung des Werts unbesetzter Besitzverhältnisse

Mit dieser Reform wird die Leerstandsquote (leegwaarderatio) im niederländischen Steuersystem erhöht. Die derzeitige Besteuerung von Privatvermögen setzt voraus, dass der Wert der nicht selbst genutzten Immobilien den tatsächlichen Wert der Immobilie zu hoch angesetzt hat. Daher wird der Wert der vermieteten Immobilie um den Quotienten des unbesetzten Eigentums korrigiert, wodurch tatsächlich ein Steuernachlass für die

Eigentümer von Immobilien eingeführt wird, die zu vermieten sind. Ziel der Erhöhung des Verhältnisses ist es, die Besteuerung von Mietobjekten besser an den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert anzupassen, den sie für Immobilieneigentümer darstellt, um so Verzerrungen auf dem Wohnungsmarkt zu verringern.

Bei Mietobjekten mit einer Jahresmiete, die 5 % des von der betreffenden Gemeinde (d. h. der Waardering Onroerende Zaken (WOZ) ermittelten Wertermittlungswerts der Immobilie übersteigt, und bei Immobilien, die an verbundene Parteien vermietet werden, wird das Verhältnis auf 100 % erhöht, wodurch der Steuernachlass faktisch ausgeschlossen wird. Bei Mietobjekten mit einer Jahresmiete von 5 % oder weniger des Wertgutachtens wird das Verhältnis um mindestens 25 Prozentpunkte gegenüber dem im Jahr 2022 geltenden Verhältnis erhöht. Der Freibesitzwert gilt nicht für Mietimmobilien mit befristetem Mietvertrag, wodurch der Steuernachlass in diesen Fällen faktisch ausgeschlossen wird.

Die Durchführung der Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform C3.1 R2: Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen

Mit dieser Reform wird in zwei Schritten die Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Wohnungskäufen für junge Menschen abgeschafft. Im Jahr 2022 hat jeder zwischen 18 und 40 Jahren Anspruch auf eine einmalige Steuerbefreiung für den Empfang von Zuwendungen von bis zu 106 671 EUR, wenn der gespendete Betrag für den Erwerb der ersten (eigenen) Wohnung der Person verwendet wird. Ab dem 1. Januar 2023 wird die Steuerbefreiung gegenüber der Steuerbefreiung im Jahr 2022 um mindestens 70 % verringert. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 2024 abgeschafft. Ziel der Reform ist es, Verzerrungen und Ungleichheiten auf dem Wohnungsmarkt zu verringern.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Reform C3.1 R3: Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsangebots

Ziel dieser Reform ist es, das Wohnungsangebot zu erhöhen. Die Reform besteht in der Festlegung der Zahl der Wohnungen, die in jeder Provinz gebaut oder aus anderen Nutzungen umgebaut werden sollen, und in der Einrichtung eines Überwachungssystems.

Reform C3.1 R4: Erhöhung der Einkommensabhängigkeit der Miete

Mit dieser Reform wird der Betrag erhöht, um den die Mieten für mittel- bis einkommensstarke Mieter von Sozialwohnungen pro Jahr erhöht werden können. Die neue maximale Erhöhung der monatlichen Miete beträgt 50 EUR für Mieter mit mittlerem Einkommen und 100 EUR für Mieter mit hohem Einkommen ab dem 1. Januar 2022. Ziel dieser Reform ist es, die Mieten besser an das Einkommen eines Mieters anzupassen und eine gezieltere Bereitstellung erschwinglichen Wohnraums für Haushalte mit niedrigem Einkommen zu ermöglichen und gleichzeitig Wohnungsbaugesellschaften dabei zu helfen, ihre Investitionen in neue Mietobjekte zu erhöhen.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform C3.1 R5: Beschleunigung des Prozesses und der Verfahren für den Bau von Wohngebäuden

Mit dieser Reform sollen Engpässe bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren für

Bauprozesse in den Niederlanden beseitigt werden. In einem ersten Schritt erstellt das zuständige Ministerium einen Aktionsplan in Form eines Schreibens an das Parlament. Der Aktionsplan enthält eine Liste von Maßnahmen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie einen Zeitplan für ihre Durchführung. In einem zweiten Schritt wird ein wesentlicher Teil der ermittelten Maßnahmen durchgeführt. Dazu gehören mindestens i) Maßnahmen zur Verbesserung des Wissens der Gemeinden und Bauunternehmen über die Planungsverfahren, ii) Einrichtung eines Expertenteams, das Gemeinden und Wohnungsunternehmen dabei unterstützen kann, die für die Errichtung neuer Wohnungen erforderlichen Verfahren zu beschleunigen, und iii) Einrichtung eines nationalen Teams, das die Gemeinden bei der Beseitigung von Engpässen bei den Planungsverfahren unterstützen kann, iv) Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Fortschritte bei der Beschleunigung der Verfahren.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Investition C3.1 I1: Erschließung neuer Bauprojekte

Ziel dieser Investition ist es, den Gemeinden die Mittel an die Hand zu geben, um die notwendigen Investitionen zur Erleichterung des Wohnungsbaus zu tätigen. Die Investition besteht in einer finanziellen Unterstützung durch Subventionsregelungen für Gemeinden.

Investition C3.2 I1: Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors

Ziel dieser Investition ist es, die Energieeffizienz zu verbessern und die CO₂-Emissionen öffentlicher Immobilien zu verringern. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung von Renovierungen oder Energieeffizienzmaßnahmen.

Investition C3.2 I2 Investitionszuschüsse für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen

Ziel dieser Investition ist die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohnungen. Die Investition besteht in der Gewährung von Subventionen an Haushalte und Hauseigentümerverbände für Energiesparmaßnahmen.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
67	C3.1 R1-1 Erhöhung des Leerstandsweerts	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Quote unbesetzter Besitzverhältnisse	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über ihr Inkrafttreten				1. Quartal	2023	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Quote unbesetzter Besitzverhältnisse. Bei Mietobjekten mit einer Jahresmiete, die 5 % des von der betreffenden Gemeinde (d. h. dem <i>Waardering Onroerende Zaken</i> (WOZ)) ermittelten Wertgutachtens der Immobilie übersteigt, und bei Immobilien, die an verbundene Parteien vermietet werden, wird das Verhältnis auf 100 % erhöht. Bei Mietobjekten mit einer Jahresmiete von 5 % oder weniger des Wertgutachtens wird das Verhältnis um mindestens 25 Prozentpunkte gegenüber dem im Jahr 2022 geltenden Verhältnis erhöht. Der Freibesitzwert gilt nicht für Mietimmobilien mit befristetem Mietvertrag.
68	C3.1 R2-1 Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen in zwei Schritten	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über ihr Inkrafttreten				1. Quartal	2024	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die folgenden zwei Schritte für die schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen umfassen: (1) ab dem 1. Januar 2023 eine Ermäßigung der maximalen Steuerbefreiung für Geschenke zur Finanzierung von Hauskäufen um mindestens 70 % gegenüber der maximalen Steuerbefreiung von 2022 (2) die Abschaffung der Steuerbefreiung mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

69	C3.1 R3-1 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsan- gebots	Meilenstein	Vereinbarun- gen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Realisierung von 900000 neuen Wohnungen	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen				4. Quartal	2022	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Anzahl der bis 2030 zu errichtenden neuen Wohnungen, auch durch Umbau. In den Vereinbarungen werden die Anzahl der neu zu errichtenden Wohnungen pro Provinz und die Anzahl der neu zu errichtenden Wohnungen, die erschwänglich sein müssen, festgelegt. Die Summe der Neuwohnungen in den Bundesländern setzt sich aus mindestens 900000 Wohnungen zusammen, von denen mindestens 600000 bezahlbare Wohnungen sein müssen. Erschwinglicher Wohnraum ist definiert als a) Sozialwohnungen, b) Mietwohnungen bis zu einer bestimmten Höchstmiere, die 2022 auf 1 000 EUR pro Monat festgesetzt wird, und c) selbstgenutzte Wohnungen zu einem Preis, der höchstens dem maximalen Kaufpreis eines Hauses entspricht, für das die nationale Hypothekarkreditgarantie (NHG) die Hypothek garantiert. Die unter Buchstabe b genannte Höchstmiere kann in den Folgejahren angepasst werden, wenn dies durch politische und wirtschaftliche Entwicklungen wie Preis- oder Einkommensentwicklungen gerechtfertigt ist. Anpassungen, insbesondere solche, die über die Indexierung der Preis- und Einkommensentwicklung hinausgehen, sind hinreichend zu begründen.
70	C3.1 R3-2 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsan- gebots	Meilenstein	Vereinbarun- gen zwischen Provinzen und Gemeinden über die Realisierung von 900000 neuen Wohnungen	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen den Provinzen und Gemeinden				2. Quartal	2023	Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die gemeindespezifische Anzahl neuer Wohnungen, die realisiert werden sollen, um bis 2030 die Realisierung von 900 000 neuen Wohnungen auf nationaler Ebene, auch durch Umbau, zu erreichen, von denen mindestens 600 000 bezahlbar sein müssen. Diese Vereinbarungen enthalten mindestens die folgenden Elemente: (1) Zielvorgaben für die gemeindespezifische

										Zahl der zu realisierenden Wohnungen, wobei die Anzahl der erschwinglichen Wohnungen gesondert angegeben wird, (2) eine Bestimmung, in der die zu verwendenden staatlichen Mittel und Instrumente festgelegt sind, und (3) ein Zeitplan für die Realisierung der neuen Wohnungen. Erschwinglicher Wohnraum ist definiert als a) Sozialwohnungen, b) Mietwohnungen bis zu einer bestimmten Höchstmiete, die 2022 auf 1 000 EUR pro Monat festgesetzt wird, und c) selbstgenutzte Wohnungen zu einem Preis, der höchstens dem maximalen Kaufpreis eines Hauses entspricht, für das die nationale Hypothekarkreditgarantie (NHG) die Hypothek garantiert. Die unter Buchstabe b) genannte Höchstmiete kann in den Folgejahren angepasst werden, wenn dies durch politische und wirtschaftliche Entwicklungen wie Preis- oder Einkommensentwicklungen gerechtfertigt ist. Anpassungen, insbesondere solche, die über die Indexierung der Preis- und Einkommensentwicklung hinausgehen, sind hinreichend zu begründen.
71	C3.1 R3-3 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsangebots	Meilenstein	Einführung eines Überwachungssystems für die Umsetzung von Vereinbarungen mit Kommunen	Einführung des Überwachungssystems				3. Quartal	2023	Es wird ein Überwachungssystem eingerichtet, um die Fortschritte bei der Umsetzung der zwischen den Provinzen und Gemeinden geschlossenen Vereinbarungen zu überwachen, d. h. die Fortschritte bei der Realisierung neuer Wohnungen zu überwachen.
72	C3.1 R3-4 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsangebots	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen des Staates zur Durchsetzung	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				2. Quartal	2026	Inkrafttreten des Gesetzes, das es der nationalen Regierung ermöglicht, bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus den Provinz- oder Regionalvereinbarungen über den Bau oder Umbau neuer Wohnungen administrative oder rechtliche Schritte einzuleiten. Das Gesetz enthält Bestimmungen, die es der Regierung

										ermöglichen, Ziele für den Bau und Umbau neuer Wohnungen festzulegen, zu erreichen und durchzusetzen.
73	C3.1 R4-1 Erhöhung der einkommensabhängigen Miete	Meilenstein	von Vereinbarungen über den Bau oder Umbau neuer Wohnungen	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung der maximalen jährlichen Mieterhöhung für Mieter mit mittlerem bis hohem Einkommen, die in Sozialwohnungen leben	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über ihr Inkrafttreten			1. Quartal	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen die maximal zulässige jährliche Anhebung der monatlichen Miete in Sozialwohnungen auf 50 EUR für Mieter mit mittlerem Einkommen und 100 EUR für Mieter mit hohem Einkommen ab dem 1. Januar 2022 erhöht wird. Mieter mit mittlerem Einkommen haben ein Jahreseinkommen zwischen 47 948 EUR und 56 527 EUR (Einkommenshaushalte) oder zwischen 55 486 EUR und 75 369 EUR (Mehrpersonenhaushalte) (Preisniveau 2022). Mieter mit hohem Einkommen werden als Mieter definiert, deren Jahreseinkommen über der Obergrenze dieser Marge liegt.
74	C3.1 R5-1 Beschleunigung des Prozesses und der Verfahren für den Bau von Wohngebäuden	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zu Engpässen im Planungsprozess, in dem mögliche Lösungen aufgezeigt werden	Schreiben an das Parlament des Schreibens an das Parlament	Veröffentlichung des Schreibens an das Parlament			4. Quartal	2022	Veröffentlichung eines Schreibens des Ministeriums für Inneres und Beziehungen zum Königreich an das Parlament mit Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen, die den Planungsprozess verzögern, Genehmigungen und rechtliche Verfahren im Zusammenhang mit Wohnbauprojekten, gegebenenfalls auch durch Gesetzesänderungen; und einen Zeitplan mit konkreten Schritten für die Durchführung der Maßnahmen.
75	C3.1 R5-2 Beschleunigung des Prozesses und der Verfahren für den Bau von Wohngebäuden	Meilenstein	Maßnahmen zur Beschleunigung des Planungsprozesses für Wohnbauprojekte	Umsetzung wesentlicher Maßnahmen, die in dem Schreiben an das Parlament genannt wurden				1. Quartal	2024	Ein umfangreiches Paket von Maßnahmen, die in dem Schreiben an das Parlament unter Etappenziel 74 genannt sind, wird durchgeführt, um den Planungsprozess für Wohnbauprojekte zu beschleunigen. Dazu gehören mindestens i) Maßnahmen zur Verbesserung des Wissens der Gemeinden und Bauunternehmen über die Planungsverfahren, ii) Einrichtung eines Expertenteams, das

										Gemeinden und Wohnungsunternehmen dabei unterstützen kann, die für die Errichtung neuer Wohnungen erforderlichen Verfahren zu beschleunigen, und iii) Einrichtung eines nationalen Teams, das die Gemeinden bei der Beseitigung von Engpässen bei den Planungsverfahren unterstützen kann, iv) Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Fortschritte bei der Beschleunigung der Verfahren.
77	C3.1 I1-2 Erschließung neuer Bauprojekte	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 1)		Anzahl	0	10 000	4. Quartal	2024	Die finanzielle Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Subventionsregelung wird genehmigt. Mit dem Bau von 10000 Wohnungen wird begonnen. Der Beginn von Wohnungsbauprojekten im Rahmen dieses Ziels ist definiert als der Beginn der Arbeiten auf dem Fundament der Gebäude, in denen sich die Wohnungen befinden.
79	C3.1 I1-4 Erschließung neuer Bauprojekte	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 2)		Anzahl	10 000	40 000	2. Quartal	2026	Die finanzielle Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Subventionsregelungen wird genehmigt. Mit dem Bau von weiteren 30000 Wohnungen wird begonnen. Der Beginn von Wohnungsbauprojekten im Rahmen dieses Ziels ist definiert als Beginn der Arbeiten 1) am Fundament der Gebäude, in denen sich die Wohnungen befinden, 2) an der Umwandlung von Nichtwohngebäuden in Wohngebäude oder 3) an der Erweiterung bestehender Wohngebäude.
80	C3.1 I1-5 Erschließung neuer Bauprojekte	Meilenstein	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel	Veröffentlichter Bericht über Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die die in den einschlägigen Vereinbarungen festgelegten Mindeststandard s im Einklang				2. Quartal	2026	Die nationale Regierung veröffentlicht einen Bericht. Der Bericht enthält qualitative Nachweise für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, die die Mindeststandards erfüllen, die in den einschlägigen Vereinbarungen im Einklang mit den genehmigten Subventionsanträgen festgelegt sind. Bei den Vereinbarungen handelt es sich um Vereinbarungen zwischen Provinzen, Gemeinden und anderen Akteuren des Wohn- und Gewerbebaus, in denen sich die

						mit den genehmigten Beihilfeanträgen erfüllen						
81	C3.2 I1-1 Subventionsr egelung für die Nachhaltigke it von Immobilien des öffentlichen Sektors	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung der Renovierungsbe ihilferegelung	Bestimmung in der Verordnung über ihr Inkrafttreten					2. Quartal	2022	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung der Renovierungsbeihilferegelung. Im Rahmen der Förderregelung werden Eigentümern öffentlicher Immobilien wie Gebäuden lokaler Verwaltungen oder Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen Zuschüsse gewährt, um die Energieeffizienz der Gebäude zu verbessern.	
82	C3.2 I1-2 Subventionsr egelung für die Nachhaltigke it von Immobilien des öffentlichen Sektors	Ziel	Summe der jährlichen Verringerung der CO ₂ - Emissionen (in Kton) durch genehmigte Renovierungs- und Energieeffizien zmaßnahmen, die im Rahmen der Regelung gefördert werden		Kilotonne n Verringer ung der CO ₂ - Emissionen pro Jahr	0	89,2		1. Quartal	2025	Die im Rahmen der Förderregelung genehmigten Energieeffizienzmaßnahmen müssen einer vorab geschätzten CO ₂ -Reduktion von 89,2 Kilotonnen pro Jahr entsprechen.	
83	C3.2 I2-1 Investitionsz uschüsse für nachhaltige Energie und Energieeinspar ungen	Ziel	Investitionszus chuss für nachhaltige Energie und Energieeinspar ungen für Haushalte (ISDE)		Anzahl der bezuschussten Interventionen	605 320	820 634		1. Quartal	2026	Mindestens weitere 215314 Interventionen im Rahmen des Investitionszuschusses für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (z. B. Solarkessel, Isolierung, Wärmepumpen) müssen, wie im Auszahlungsbeschluss nachgewiesen, abgeschlossen werden. Die Interventionen müssen im Durchschnitt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % führen, wie aus einem Bericht der niederländischen Agentur für Unternehmen (RVO) hervorgeht, in dem Energieeinsparungen	

83a	C3.2 I2-2 Investitionszuschüsse für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen für Wohnungseigentümerverbände (SVVE)		EUR	0	40 000 000	4. Quartal	2025	auf der Grundlage einer etablierten und objektiven Methode simuliert werden. Die Anforderung, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen, bezieht sich speziell auf die gesamten Interventionen, die im Rahmen der Zielwerte 83 und 128 subventioniert werden. Im Rahmen des Investitionszuschusses für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen für Wohnungseigentümerverbände (SVVE) sind mindestens 40 000 000 EUR an Wohnungseigentümerverbände auszugeben.
-----	--	------	--	--	-----	---	------------	------------	------	--

D. KOMPONENTE 4: STÄRKUNG DES ARBEITSMARKTS, DER RENTEN UND DER ZUKUNTSORIENTIERTEN BILDUNG

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans, der vier Reformen und sechs Investitionen umfasst, ist es, i) den Arbeitsmarkt und das Rentensystem auf aktuelle und künftige Herausforderungen vorzubereiten und ii) Lernverluste infolge der Pandemie zu bekämpfen und gleichzeitig digitale Innovationen in der Bildung zu fördern. Die in dieser Komponente enthaltenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Unterschiede zwischen Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verringern, Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen und durch Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten in die nachhaltige Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte zu investieren. Darüber hinaus soll die zweite Säule des Rentensystems reformiert werden, um sie besser an den sich wandelnden Arbeitsmarkt anzupassen und gleichzeitig die Generationengerechtigkeit, Transparenz und Widerstandsfähigkeit gegenüber Schocks zu verbessern. Im Bildungsbereich sind Maßnahmen zur Bekämpfung des Bildungsverlusts infolge von Schulschließungen während der COVID-19-Pandemie geplant. Die Komponente umfasst auch Investitionen zur Förderung digitaler Innovationen in der Bildung.

Die Komponente soll zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande beitragen, insbesondere um sicherzustellen, dass die zweite Säule des Rentensystems transparenter, generationengerechter und widerstandsfähiger gegenüber Schocks ist (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 1 von 2022), um die Anreize für Selbstständige ohne Arbeitnehmer zu verringern und gleichzeitig einen angemessenen Sozialschutz für Selbstständige zu fördern und Scheinselbstständigkeit zu bekämpfen sowie die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Beschäftigung (und die Gesellschaft) abzumildern und die Kompetenzen insbesondere von Personen am Rande des Arbeitsmarktes und Nichterwerbstätigen zu stärken (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019 und länderspezifische Empfehlung 2 von 2020 und länderspezifische Empfehlung 3 von 2022).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform C4.1 R1: Kürzung des Vorsteuerabzugs für Selbstständige

Ziel der Reform ist es, die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verringern. Der Höchstbetrag, den Selbstständige von ihren Steuern abziehen können, wird schrittweise von 6 310 EUR im Jahr 2022 auf höchstens 3 710 EUR im Jahr 2026 gesenkt. Der maximal abzugsfähige Betrag erreicht sein strukturelles Niveau von 1 200 EUR oder weniger im Jahr 2030.

Die Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

Reform C4.1 R2: Mehr Sicherheit für Flex-Arbeitnehmer

Ziel der Reform ist es, Flex-Arbeitnehmern mehr Sicherheit zu bieten. Die Reform besteht aus 1) der Veröffentlichung des Gesetzes über mehr Sicherheit für Flex-Arbeitnehmer und 2) dem königlichen Erlass, der vorsieht, dass der Teil des Gesetzes in Kraft tritt, der gleichwertige Beschäftigungsbedingungen für Leiharbeiter im Vergleich zu den vom einstellenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern vorschreibt.

Reform C4.1 R3: Reform der zweiten Säule des Rentensystems

Ziel dieser Reform ist es, die zweite Säule des niederländischen Rentensystems transparenter, gerechter, schockresistenter und besser für einen sich wandelnden Arbeitsmarkt geeignet zu machen. Die Reform besteht darin, dass das Gesetz zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems in Kraft tritt und die Aufsichtsbehörde die Übertragung des Rentenvermögens von mindestens 66 % der Versicherungsnehmer der zweiten Säule auf das neue Rentensystem genehmigt.

Reform C4.1 R4: Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit

Ziel der Reform ist es, Scheinselbstständigkeit zu verringern. Die Reform umfasst Folgendes:

- a) ein Schreiben an das Parlament, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit beschrieben werden;
- b) die Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums für das Gesetz zur Deregulierung der Bewertung von Arbeitsverhältnissen;
- c) die Veröffentlichung des Gesetzes, mit dem die gesetzliche Vermutung eines Arbeitsvertrags eingeführt wird, und des königlichen Erlasses, der dessen Inkrafttreten vorsieht; und
- d) die Veröffentlichung des Durchsetzungsrahmens für die Definition eines Arbeitsverhältnisses.

Reform C4.1 R5: Abschaffung der Altersrückstellung

Ziel der Reform ist es, die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen zu verringern. Die Reform besteht in der Abschaffung der Altersrücklage.

Investition C4.1 I1: Die Niederlande lernen weiter

Ziel der Investition ist es, die Arbeitsmarktposition und die Beschäftigungsfähigkeit von Einzelpersonen auf dem niederländischen Arbeitsmarkt zu fördern. Diese Investition umfasst Beratung zur beruflichen Entwicklung von Einzelpersonen, Maßnahmen zur Förderung der Kompetenzentwicklung von Einzelpersonen, die Schaffung maßgeschneiderter sektoraler Zugangswege und eine Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Subventionsregelungen.

Investition C4.1 I3 Weiterbildungs- und Umschulungsbudget für Arbeitslose

Ziel dieser Investition ist es, die Wiederbeschäftigung von Personen zu erhöhen, die vorübergehende Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten und sich auf dem Arbeitsmarkt in

einer schwachen Position befinden. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung von Schulungsprogrammen zur Weiterbildung und Umschulung von Personen aus der Zielgruppe.

Investition C4.2 I1: Nationales Bildungslabor KI

Ziel dieser Investition ist es, skalierbare Lösungen der künstlichen Intelligenz (KI) für den Lernprozess in der Primar- und/oder Sekundarbildung zur Verfügung zu stellen. Die Investition besteht aus digitalen Innovationsprojekten für die Primar- und/oder Sekundarbildung.

Investition C4.2 I2 Unterstützung für Neuankömmlinge zur Vermeidung von Lernverlusten

Ziel dieser Investition ist es, Lernverluste für Neuankömmlinge aufgrund der COVID-19-Pandemie, z. B. infolge von Schulschließungen, zu verhindern. Grund- und Sekundarschulen erhalten Mittel, die es ihnen ermöglichen, Schüler der Sekundarstufe mit Migrationshintergrund, die seit weniger als zwei Jahren in den Niederlanden leben, oder Schüler der Primarstufe mit Migrationshintergrund, die seit weniger als vier Jahren in den Niederlanden leben, zu unterstützen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition C4.2 I3 Unterstützung für Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule

Ziel dieser Investition ist es, Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr der Sekundarschule zusätzliche Unterstützung zu bieten, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie, z. B. aufgrund von Schulschließungen, abzumildern. Die Investition umfasst die Einrichtung einer Online-Plattform des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft mit Lernmaterialien zur Unterstützung von Schülern bei ihrer Abschlussprüfung in der Sekundarstufe und zusätzliche Mittel für Schulleitende in der Sekundarstufe, die es den Schulen ermöglichen, Schülern im letzten Jahr der Sekundarschule zusätzliche Unterstützung zu gewähren. Schulleitende von Schulen mit benachteiligten Schülern erhalten zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition C4.2 I4 Laptops und Tablets für Online- und hybride Bildung zur Bekämpfung und Minderung von Lernverlusten

Die Investition zielt darauf ab, Schulen dabei zu unterstützen, hybride und Online-Bildung zu organisieren, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie zu bekämpfen und abzumildern, beispielsweise aufgrund von Schulschließungen. Die Investitionen umfassen die Bereitstellung von 75000 Geräten (Laptops und Tablets) für ausgewählte Schulen, um die Online- und hybride Bildung für Schüler in der Primar-, Sekundar- und Sekundarstufe zu erleichtern.

Die Durchführung der Investition sollte bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele I/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
84	C4.1 R1-1 Kürzung des Vorsteuerabzugs für Selbständige	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Verringerung des Steuerabzugs für Selbständige	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2023	Inkrafttreten des Gesetzes über die Verringerung des jährlichen Steuerabzugs für Selbständige von 6 310 EUR im Jahr 2022 auf 5 660 EUR oder weniger im Jahr 2 023,5010 EUR oder weniger im Jahr 2025 und 2 024,4360 EUR oder weniger im Jahr 2026. Das Gesetz verringert die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern und Selbständigen.
85	C4.1 R2-1 Flex-Arbeitnehmer in mehr Sicherheit bieten	Meilenstein	Inkrafttreten gleichwertiger Beschäftigungsbedingungen für Leiharbeitnehmer im Vergleich zu den bei der einstellenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmern	Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten des Königlichen Erlasses				2. Quartal	2026	Veröffentlichung des Gesetzes über mehr Sicherheit für Flex-Arbeitnehmer im Amtsblatt. Der Königliche Erlass sieht vor, dass der Teil des Gesetzes, der gleichwertige Beschäftigungsbedingungen für Leiharbeitnehmer im Vergleich zu den bei der einstellenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmern vorschreibt, spätestens am 31. Dezember 2026 in Kraft tritt.
87	C4.1 R3-1 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2023	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems. Mit dem Gesetz wird die systemische Umverteilung zwischen verschiedenen Altersgruppen (doorsneesystematiek) abgeschafft, ein altersunabhängiger Rentenbeitragsatz eingeführt, bei dem die erworbenen Rentenansprüche dem Beitrag entsprechen, und es werden die Regeln für neue Rentenverträge festgelegt, die auf dem Erwerb von Rentenkapital beruhen. Das Gesetz gilt unmittelbar für Rentenverträge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes unterzeichnet werden.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Quartal	Jahre	
										Das Gesetz kann einen angemessenen Übergangszeitraum für bestehende Rentenverträge vorsehen, in dem bestehende Rentenverträge geändert und Vermögenswerte aus bestehenden Rentenverträgen auf das neue System übertragen werden. Rentenverträge mit progressivem Beitragssatz können von dem neuen Gesetz ausgenommen werden.
88	C4.1 R3-2 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Pläne für den Übergang zu einem neuen Rentensystem	Veröffentlichung von Übergangsplänen auf Websites von Pensionsfonds				1. Quartal	2025	Pensionsfonds veröffentlichen endgültige Übergangspläne für von ihnen verwaltete Pensionsverträge auf ihren Websites. In diesen Plänen wird die Vereinbarung zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (d. h. der Sozialpartner) über die Bedingungen der neuen Rentenverträge und den Übergang des Rentenvermögens in das neue Rentensystem festgelegt.
89a	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Ziel	Berichterstattung der Aufsichtsbehörde über die Übertragung von Vermögenswerten von Versicherungsnehmern auf das neue Altersversorgungssystem		Prozentsatz der Versicherungsnehmer	0	66 %	2. Quartal	2026	Berichterstattung durch die Aufsichtsbehörde zur Bestätigung der Übertragung der Altersversorgungsaktiva von mindestens 66 % der Versicherungsnehmer im Rentensystem der zweiten Säule bis spätestens 1. Januar 2027.
90	C4.1 R4-1 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Dem Parlament vorgelegter Aktionsplan zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit	Schreiben an das Parlament, in dem der Aktionsplan im Einzelnen dargelegt wird				4. Quartal	2022	Die niederländische Regierung übermittelt dem Parlament ein Schreiben, in dem die geplanten Maßnahmen zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit erläutert werden. Sie beschreibt a) die Schritte, die zur Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums für das Gesetz zur Deregulierung der Bewertung von

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele 1/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
										Arbeitsverhältnissen zu ergreifen sind, b) die Maßnahmen zur Intensivierung der öffentlichen Durchsetzung dieses Gesetzes und zur Stärkung der Kapazitäten der zuständigen Vollstreckungsbehörden sowie c) Präventivmaßnahmen gegen Scheinselbstständigkeit.
91	C4.1 R4-2 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem die gesetzliche Vermutung eines Arbeitsvertrags eingeführt wird	Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt und königliche Bestimmung über sein Inkrafttreten				2. Quartal	2026	Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt, mit dem die gesetzliche Vermutung eines Arbeitsvertrags bis zu einem Stundensatz eingeführt wird. Der Königliche Erlass sieht vor, dass das Gesetz spätestens am 31. Dezember 2026 in Kraft tritt.
91a	C4.1 R4-3 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Veröffentlichung eines Durchsetzungsrahmens für die Definition eines Arbeitsverhältnisses	Veröffentlichung eines Durchsetzungsrahmens durch die Steuerbehörde n				2. Quartal	2026	Die Veröffentlichung eines Durchsetzungsrahmens durch die Steuerbehörden, um die Umsetzung dieser Definition zu klären. Ein Schreiben des Ministers für Soziales und Beschäftigung an das Parlament, in dem die Fortschritte bei den Durchsetzungsbemühungen der Steuerbehörden in Bezug auf diese Definition dargelegt werden.
92	C4.1 R4-3 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums für das Gesetz zur Deregulierung der Beurteilung von Arbeitsverhältnissen	Schreiben an das Parlament über die Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums				1. Quartal	2025	Das Vollstreckungsmoratorium zum Gesetz über die Bewertung von Arbeitsverhältnissen (Wet Deregulering beoordeling arbeidsrelaties) wird aufgehoben.
92a	C4.1 R5-1 Abschaffung der Altersrückstellung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Abschaffung der Altersrückstellung.	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				2. Quartal	2026	Inkrafttreten des Gesetzes über die Abschaffung der Altersrückstellung.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
93	C4.1 II-1 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Berufsberatung zur Unterstützung von Einzelpersonen		Zahl der Personen, die Berufsberatung erhalten	0	68 705	3. Quartal	2020	68705 Personen erhalten Beratung zur beruflichen Weiterentwicklung, um ihre berufliche Laufbahn von qualifizierten Berufsberatern neu auszurichten.
94	C4.1 II-2 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung von Einzelpersonen		Zahl der Personen, die eine Qualifizierungsmaßnahme erhalten	0	119 000	4. Quartal	2022	119000 Personen nehmen an kostenlosen Schulungs- und Lernaktivitäten teil, um die Kompetenzentwicklung zu unterstützen.
95	C4.1 II-3 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Maßgeschneiderte sektorale Wege zur Unterstützung des Übergangs ins Erwerbsleben		Anzahl der geschaffenen maßgeschneiderten Pfade	0	21	2. Quartal	2023	Es werden 21 maßgeschneiderte sektorale Pfade geschaffen. Diese Pfade müssen mindestens eines der folgenden Elemente enthalten: Berufsberatung (d. h. mit Schwerpunkt auf dem aktuellen Arbeitsplatz, den Kompetenzen und der beruflichen Laufbahn), Berufsberatung (d. h. mit Schwerpunkt auf beruflichen Veränderungen und/oder neuen Kompetenzen und Arbeitsplätzen), Qualifizierung und Anerkennung erworbener Kompetenzen.
96	C4.1 II-4 Die Niederlande lernen weiter	Meilenstein	Unabhängige Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Subventionsregelungen im Rahmen des Programms „Die Niederlande lernen weiter“	Unabhängige Bewertung abgeschlossen und Bericht veröffentlicht				4. Quartal	2024	Es wird eine unabhängige Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Förderregelungen im Rahmen des Programms „Die Niederlande lernen weiter lernen“ durchgeführt. Der Bewertungsbericht enthält Informationen darüber, wie die politischen Prozesse, die der Konzeption und Umsetzung der Regelungen zugrunde liegen, verbessert werden können. Im Bewertungsbericht wird den Auswirkungen der Subventionsregelungen auf einem Bildungsniveau oder einem niedrigeren Bildungsniveau, besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der Bericht enthält politische

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs lage	Ziel	Quartal	Jahre	
			lernen“							Informationen über die sozioökonomischen und langfristigen Auswirkungen der Subventionsregelungen. Der Bewertungsbericht wird online veröffentlicht.
97a	C4.1 I3-1 Weiterbildung s- und Umschulungs budget für Arbeitslose	Meilenstein	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes	Gesetzliche Bestimmung, die einen Finanzrahmen vorsieht				4. Quartal	2023	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes, das einen Finanzrahmen vorsieht, über den ein struktureller Haushalt für die Weiterbildung und Umschulung von Personen bereitgestellt wird, die vorübergehende Leistungen bei Arbeitslosigkeit erhalten und sich auf dem Arbeitsmarkt in einer schwachen Position befinden.
98a	C4.1 I3-2 Weiterbildung s- und Umschulungs budget für Arbeitslose	Meilenstein	Schulungsprogramme für die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosen	Veröffentlichung von Jahresberichten, aus denen hervorgeht, dass Schulungsprogramme durchgeführt wurden				2. Quartal	2026	Veröffentlichung von Jahresberichten der UWV, aus denen hervorgeht, dass mindestens 8000 Ausbildungsprogramme im Rahmen dieser Maßnahme durchgeführt wurden (toegekende).
101	C4.2 II-1 Nationales Bildungslabor KI	Ziel	Ausgewählte Projekte zur Förderung digitaler Bildungslösungen		Anzahl der Projekte	0	20	2. Quartal	2024	Mindestens 20 Projekte im Bereich der digitalen Innovation für die Primar- und/oder Sekundarbildung werden vom Lenkungsausschuss des nationalen Bildungslabors für künstliche Intelligenz ausgewählt.
102	C4.2 II-2 Nationales Bildungslabor KI	Ziel	Produkte, die einen Technologie-Reifegrad erreicht haben		Anzahl der Produkte	0	12	4. Quartal	2025	Aus den ausgewählten Projekten müssen zwei Produkte hervorgehen, die den Technologie-Reifegrad 6 erreicht haben, und zehn Produkte, die mindestens den Technologie-Reifegrad 4 erreicht haben, wie aus technischen Berichten hervorgeht.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
104	C4.2 I2-1 Unterstützung für Neuankömmlinge zur Vermeidung von Lernverlusten	Ziel	Unterstützung der Schulen der Primar- und Sekundarschulen, um Neuankömmlingen zusätzliche Unterstützung zu bieten		Anzahl der Primar- und Sekundarschulen, die Mittel über ihre Schulklassen erhalten	0	2 198	4. Quartal	2023	Die Schulen von mindestens 1800 Grundschulen und 398 Sekundarschulen erhalten Mittel, die es ihnen ermöglichen, Neuankömmlinge zu unterstützen, um Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie zu verhindern.
105	C4.2 I3-1 Unterstützung für Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule	Meilenstein	Start einer Online-Plattform zur Unterstützung von Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe	Start einer Online-Plattform				4. Quartal	2021	Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft richtet eine Online-Plattform ein, um Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule bei ihrer Abschlussprüfung zu unterstützen. Die Plattform umfasst Webinare, Aufträge und Unterrichtsvideos zu Prüfungsthemen.
106	C4.2 I3-2 Unterstützung für Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule	Ziel	Unterstützung der Schulleiter bei der Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule		Anzahl der Schulen, die Fördermittel erhalten	0	300	4. Quartal	2022	Mindestens 300 Schulgremien erhalten Mittel, die es ihnen ermöglichen, Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule mit dem Ziel zu unterstützen, Lernverluste aufgrund der COVID-19-Pandemie abzumildern. Schulleiter von Schulen mit benachteiligten Schülern erhalten zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs lage	Ziel	Quartal	Jahre	
107	C4.2 I4-1 Laptops und Tablets für Online- und hybride Bildung zur Bekämpfung und Minderung von Lernverluste n	Ziel	Anzahl der bereitgestellten digitalen Geräte		Anzahl der digitalen Geräte	0	75 000	4. Quartal	2021	Den Schulen werden 75000 digitale Geräte zur Verfügung gestellt, um die Online- und Hybridbildung für Schüler der Primar-, Sekundar- und Berufsbildung zu unterstützen.

E. KOMPONENTE 5: STÄRKUNG DES ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSWESENS UND DER PANDEMIEVORSORGE

Diese Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans konzentriert sich auf die Stärkung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Pandemievorsorge des niederländischen Gesundheitssystems. Sie umfasst vier Investitionen, um den Mangel an Humanressourcen im Gesundheitswesen in Zeiten einer Gesundheitskrise zu verringern und die Kapazitäten für die Intensivpflege zu erhöhen. Darüber hinaus zielen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen darauf ab, die Fernversorgung durch die Nutzung elektronischer Dienste zu ermöglichen und den Datenaustausch zwischen Gesundheitseinrichtungen zu stärken.

Ziel der Komponente ist es, einen Beitrag zu den länderspezifischen Empfehlungen an die Niederlande zu leisten und insbesondere alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken, unter anderem durch die Bekämpfung des Mangels an Fachkräften im Gesundheitswesen in Zeiten einer Gesundheitskrise und den verstärkten Einsatz einschlägiger Instrumente für elektronische Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 1 von 2020).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition C5.1 I1: Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten

Ziel dieser Investition ist es, die personellen Kapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten sicherzustellen. Die Investition besteht in der Bereitstellung von Bildung und Ausbildung am Arbeitsplatz sowie in der Schaffung einer nationalen Gesundheitsreserve für ehemalige Angehörige der Gesundheitsberufe.

Investition C5.1 I2 Verlängerung der Intensivpflege

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazitäten von Krankenhäusern für die Versorgung von Patienten, insbesondere mit COVID-19, zu erhöhen. Die Investition zielt darauf ab, sowohl die Humanressourcen als auch die Infrastruktur in Krankenhäusern zu verbessern, damit sie während der COVID-19-Krise und danach für COVID-19-Patienten sorgen können. Krankenhäuser können die Einrichtungen (hauptsächlich Krankenhausrenovierungen zur Erweiterung von Intensivstationen), die die Kapazität der Intensivstationen während der COVID-19-Pandemie nach Auslaufen der Förderregelung erhöht haben, unterhalten oder entfernen. Das geschulte Personal kann regelmäßig von Krankenhäusern entsandt oder dauerhaft eingestellt werden, um einen Beitrag zur Verringerung des Arbeitskräftemangels in diesem Sektor zu leisten.

Die Investition dient der finanziellen Unterstützung für:

- a) 51 Krankenhäuser zur Anpassung der Einrichtungen, um die Zahl der festen und flexiblen Intensivbetten zu erhöhen; und
- b) 67 Krankenhäuser sollten ihr Personal ausbilden und ausbilden, um die Kapazität der Intensiv- und klinischen Versorgungseinrichtungen zu erhöhen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition C5.1 I3: „SET“ COVID-19

Ziel dieser Investition (Stimulation elektronischer Gesundheitsdienste zu Hause – *Stimulering E-Health Thuis, SET*) ist die Unterstützung der Pflege von Menschen, die zu Hause leben, insbesondere von älteren Menschen und Menschen mit schutzbedürftiger Gesundheit. Die für diese beiden Kategorien schutzbedürftiger Personen erforderliche zusätzliche Betreuung und Unterstützung wird während der COVID-19-Pandemie durch Lösungen für elektronische Gesundheitsdienste bereitgestellt.

Die Investition dient der finanziellen Unterstützung in Form von Zuschüssen für die Nutzung verschiedener elektronischer Gesundheitsdienste (Online-Gesundheitsfürsorge über Videoverbindungen, Diagnose über eine Anwendung und Arzneimittelspender) durch die Leistungserbringer im Bereich der allgemeinen medizinischen Versorgung, der Bezirkspflege, der psychischen Gesundheitsversorgung und der Sozialhilfe.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition C5.1 I4 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)

Ziel dieser Investition ist es, Innovationen in den Biowissenschaften und im Gesundheitswesen durch Standardisierung und Verknüpfung von Daten zwischen dem Konsortium für Gesundheitsforschungsinfrastrukturen (HRI) zu fördern. Ziel der Investition ist die Entwicklung einer integrierten nationalen Infrastruktur für Gesundheitsdaten, die Beseitigung sozialer und organisatorischer Hindernisse durch Vereinbarungen zwischen öffentlichen und privaten Interessenträgern und die Schaffung einer zentralen Stelle für die Ausgabe von Daten.

Die Investition dient der finanziellen Unterstützung für:

- a) Entwicklung und Einsatz eines Unterstützungssystems für Forscher, das sich aus einem Service Desk auf regionaler Ebene und einem zentralen Service Desk auf nationaler Ebene zusammensetzt;
- b) die Annahme eines Fahrplans für die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten, in dem festgelegt ist, welche Schritte die medizinischen Zentren der Universitäten unternehmen müssen, um sicherzustellen, dass ihre Gesundheitsdaten lokalisiert, abgerufen, ausgetauscht und weiterverwendet werden können; und
- c) Inbetriebnahme einer ersten Version des Datenportals für das Auffinden von und den Zugang zu Gesundheitsdaten.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
108a	C5.1 I1-1 Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Meilenstein	Subventionsregelungen, in denen die Ausbildung im Gesundheitswesen verankert ist	Inkrafttreten von Subventionsregelungen, die Schulungen im Gesundheitswesen vorsehen				4. Quartal	2024	Inkrafttreten von Subventionsregelungen, die Schulungen im Gesundheitswesen vorsehen.
109a	C5.1 I1-2 Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	Zahl der Personen, die am Berufsbildungsprogramm und am Programm „on the job training“ teilnehmen		Anzahl Personen	0	8 325	4. Quartal	2025	Mindestens 8325 Personen müssen an Berufsbildungsprogrammen und berufsbegleitenden Weiterbildungsprogrammen im Gesundheitswesen teilgenommen haben.
110	C5.1 I1-3 Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	Einrichtung eines nationalen Reservecorps für die Gesundheitsversorgung		Zahl der Reservisten ex-Gesundheitsfachkräfte	0	2 500	4. Quartal	2024	Durch Kommunikationskampagnen, Schulungen und die Zusammenführung ehemaliger Angehöriger der Gesundheitsberufe mit Gesundheitseinrichtungen wird eine Reserve von mindestens 2500 ehemaligen Angehörigen der Gesundheitsberufe geschaffen.
111	C5.1 I2-1 Verlängerung der Intensivpflege	Ziel	Anzahl der Krankenhäuser, die die Einrichtungen für Festbetten und flexible Betten angepasst haben		Anzahl der Krankenhäuser	0	51	4. Quartal	2023	Mindestens 51 Krankenhäuser passen ihre Einrichtungen an, um die Zahl der festen und flexiblen Intensivbetten zu erhöhen.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel /Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)				Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre		
112	C5.1 I2-2 Verlängerung der Intensivpflege	Ziel	Schulung des Krankenhauspersonals		Anzahl der Krankenhäuser	0	67	4. Quartal	2023	Mindestens 67 Krankenhäuser müssen ihr Personal ausbilden und ausbilden, um die Kapazität der Intensiv- und klinischen Versorgungseinrichtungen zu erhöhen.	
113	C5.1 I3-1 „SET“ COVID-19	Ziel	Anzahl der gewährten Zuschüsse		Anzahl	0	1 000	4. Quartal	2022	Mindestens 1000 Zuschüsse werden Leistungserbringern für die Nutzung verschiedener Anwendungen elektronischer Gesundheitsdienste (z. B. Online-Gesundheitsfürsorge über Videoverbindung, Diagnose über eine Anwendung und Arzneimittelspenden) in der allgemeinen medizinischen Versorgung, der Bezirkspflege, der gemeindenahen Versorgung, der psychischen Versorgung und der Sozialhilfe gewährt.	
114	C5.1 I4-1 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Unterstützungssystem für einsatzbereite Forscher – Service Desks	Regionale und nationale Service Desks sind einsatzbereit				4. Quartal	2022	Es wird ein System zur Unterstützung von Forschern entwickelt, das aus einem Service Desk auf regionaler Ebene und einem zentralen Service Desk auf nationaler Ebene besteht und einsatzbereit ist.	
115	C5.1 I4-2 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans für faire Daten (die sicherstellen, dass die Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind)	Ein Fahrplan für die Erstellung von FAIR-Daten wurde angenommen.				4. Quartal	2023	Das Konsortium für die Gesundheitsforschungsinfrastruktur erstellt einen Fahrplan für die auffindbare, zugängliche, interoperable und wiederverwendbare Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten (FAIR), der von den medizinischen Hochschulen (UMC) angenommen wird. In dem Fahrplan werden die Schritte festgelegt, die das UMC zu unternehmen hat, um sicherzustellen, dass seine Gesundheitsdaten lokalisiert, abgerufen, ausgetauscht und wiederverwendet werden können.	

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel //Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
116	C5.1 I4-3 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Operatives Datenportal	Datenportal für die Ortung und den Zugang zu Forschungsdaten ist in Betrieb				4. Quartal	2023	Die erste Version des Datenportals für das Auffinden und den Zugang zu Gesundheitsdaten ist einsatzbereit, was bedeutet, dass die medizinischen Hochschulen (UMC) an die nationale Dateninfrastruktur angeschlossen sind.

F. KOMPONENTE 6: BEKÄMPFUNG VON AGGRESSIVER STEUERPLANUNG UND GELDWÄSCHE

Ziel dieser Komponente des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, aggressive Steuerplanung und Geldwäsche in den Niederlanden wirksamer zu bekämpfen. Die Komponente umfasst fünf Reformen zur Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung und eine Reform zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Die Komponente trägt zur Bekämpfung der Steuervermeidung bei, indem i) eine bedingte Quellensteuer auf Dividenden erhoben wird, die in Niedrigsteuergebiete und in Situationen gezahlt werden, die nach den niederländischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermisbrauch darstellen, ii) ein Gesetz zur Bekämpfung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes eingeführt wird, iii) eine Steuerbefreiung durch eine spezifische Begrenzung des Zinsabzugs verhindert wird, iv) Liquidations- und Beendigungsregelungen eingeschränkt werden und v) der Verlustausgleich begrenzt wird. Die Niederlande planen ferner, die Entwicklungen bei der Bekämpfung der Steuervermeidung zu überwachen.

Die Herausforderungen der Geldwäsche werden durch eine Strategie angegangen, die darauf abzielt, i) die Personalkapazität der zentralen Meldestelle (Financial Intelligence Unit, FIU) um 20 Vollzeitäquivalente zu erhöhen und ii) eine Obergrenze für Barzahlungen einzuführen. Auf diese Weise zielt die Komponente darauf ab, die Hindernisse für Straftäter beim Waschen von Geldern zu erhöhen und die Ermittlungs- und Strafverfolgungskapazitäten zu stärken.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur aggressiven Steuerplanung (länderspezifische Empfehlungen 1 von 2019 und 4 von 2020) und zur Geldwäsche (länderspezifische Empfehlung 4 von 2020) bei.

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform C6.1 R1: Niederländische Steuerpolitik

Ziel der Reform ist es, die Möglichkeiten für aggressive Steuerplanung zu begrenzen und die Mittel, die aus den Niederlanden in Niedrigsteuergebiete fließen, zu verringern. Die Reform besteht in der Einführung einer Quellensteuer auf Dividenden, die in Niedrigsteuergebiete und in Situationen gezahlt werden, die nach den niederländischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermisbrauch darstellen.

Reform C6.1 R2: Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

Ziel dieser Reform ist es, Inkongruenzen zu beseitigen, die sich aus einer unterschiedlichen Anwendung oder Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der

Unternehmensbesteuerung ergeben. Insbesondere können solche Inkongruenzen in internationalen Situationen dazu führen, dass ein Teil der Gewinne eines multinationalen Unternehmens nicht in eine auf Gewinne erhobene Steuer einbezogen wird. Ziel der Reform ist es, Verrechnungspreise oder Umbewertungsgewinne und -verluste zu neutralisieren, um Situationen doppelter Nichtbesteuerung vorzubeugen und das niederländische Steuersystem international transparenter zu machen.

Die Reform besteht in dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform C6.1 R3: Änderung der spezifischen Begrenzung des Zinsabzugs, um Steuerbefreiungen für negative Zinsen und positive Währungsergebnisse zu verhindern

Ziel der Reform ist es, zu verhindern, dass die Beschränkung des Zinsabzugs gegen Missbrauch aus dem Körperschaftsteuergesetz (Artikel 10a) zu ungerechtfertigten Steuerbefreiungen führt.

Die Reform besteht darin, dass Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes in Kraft treten, um die Anwendung der spezifischen Begrenzung des Zinsabzugs zu vermeiden, wenn sie zu einer Befreiung von Steuern auf negative Zinsen und positive Währungsergebnisse führt.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform C6.1 R4: Begrenzung des Abzugs von Liquidations- und Beendigungsverlusten

Ziel der Reform ist es, die Abzugsfähigkeit von endgültigen Verlusten eines Unternehmens (Liquidationsverluste) und endgültigen Verlusten einer Betriebsstätte (Eintrittsverluste) bei der Körperschaftsteuer zu begrenzen.

Mit dieser Reform wird das Körperschaftsteuergesetz geändert, um die Abzugsfähigkeit von Liquidations- und Abgangsverlusten zu begrenzen, indem drei Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Verluste eingeführt werden:

- a) zeitliche Voraussetzung: Liquidations- oder Beendigungsverluste sind nur dann abzugsfähig, wenn die Liquidation oder Einstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde, oder dem Kalenderjahr, in dem die Entscheidung darüber getroffen wurde, abgeschlossen ist;
- b) territoriale Voraussetzung: Liquidations- oder Beendigungsverluste werden nur dann für den Steuerabzug berücksichtigt, wenn die aufgelöste Einheit oder Betriebsstätte in den Niederlanden, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder Drittländern, mit denen die Europäische Union ein qualifiziertes Assoziierungsabkommen geschlossen hat, niedergelassen ist; und
- c) quantitative Bedingung: der Abzug von Liquidationsverlusten ist nur möglich, wenn ein bestimmender Einfluss (beherrschende Beteiligung) vorliegt, was bedeutet, dass der Steuerpflichtige befugt ist, die Tätigkeiten des liquidierten Unternehmens zu bestimmen.

Die territorialen und quantitativen Bedingungen gelten nur für Verluste, die 5 000 000 EUR übersteigen. Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform C6.1 R5: Beschränkung des Verlustausgleichs

Ziel der Reform ist es, die Möglichkeit, Gewinne mit Verlusten aus anderen Jahren auszugleichen, zu begrenzen. Mit der Reform soll verhindert werden, dass Unternehmen mit rentablen Tätigkeiten in den Niederlanden die Zahlung der Körperschaftsteuer umgehen.

Mit dieser Reform wird das Körperschaftsteuergesetz geändert, das den Abzug von Verlusten bei der Körperschaftsteuer begrenzt. Ein Verlustausgleich ist nur bis zu 50 % des zu versteuernden Gewinns möglich, der den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt, verbunden mit einem unbegrenzten Verlustvortrag (vorher bis zu sechs Jahre). Liegt der steuerpflichtige Gewinn unter oder bis zu 1 000 000 EUR, sind Verluste in vollem Umfang abzugsfähig.

Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform C6.2 R6: Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche

Ziel der Reform ist es, den niederländischen Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu stärken und den Missbrauch des niederländischen Finanzsystems durch Kriminelle zu bekämpfen. Die Reform besteht in der Aufstockung des Personals der Zentralstelle für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU), und das Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen für Waren eingeführt wird.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
117	C6.1 RI-1 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Quellensteuer	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2024	Am 1. Januar 2024 trat ein Gesetz über die Quellensteuer auf Dividenden in Niedrigsteuergeländen und in Situationen in Kraft, die nach den niederländischen Vorschriften zur Missbrauchsbekämpfung einen Steuermissbrauch darstellen.
118	C6.1 RI-2 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	Schreiben zur Überwachung der Auswirkungen der Änderungen der Steuerpolitik an das Parlament	Überwachungsschreiben des Kabinetts an das Parlament				4. Quartal	2025	Das Kabinett übermittelt dem Parlament ein Schreiben, in dem die Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung überwacht werden, und wird online öffentlich zugänglich gemacht. Das Schreiben enthält die frühzeitige Überwachung der Finanzströme (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) aus den und in die Niederlande auf der Grundlage unabhängiger Daten, die von der niederländischen Zentralbank (<i>De Nederlandsche Bank</i>) gemeldet werden.
119	C6.1 RI-2-1 Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. Quartal	2022	Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes. Das Gesetz beseitigt Inkongruenzen, die sich auf Unterschiede bei der Verrechnungspreisgestaltung oder der Bewertung erworbener Vermögenswerte beziehen und zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen.
120	C6.1 RI-3-1 Änderung der spezifischen Begrenzung des Zinsabzugs, um Steuerbefreiungen für negative Zinsen und positive Währungsergebnisse zu	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Abschaffung von Steuerbefreiungen für negative Zinsen und positive	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, die dessen Inkrafttreten vorsieht				1. Quartal	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 10a), mit denen die spezifische Begrenzung des Zinsabzugs im Körperschaftsteuergesetz dahingehend geändert werden soll, dass die Anwendung dieser Missbrauchsbekämpfungsvorschrift nicht zu einer ungerechtfertigten Befreiung von der

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
	verhindern		Währungsergebnisse							Zahlung von Steuern auf negative Zinsen und positive Währungsergebnisse führen darf.
121	C6.1 R4-1 Begrenzung von Steuerabzügen aufgrund von Liquidations- und Beendigungsverlusten	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung der Steuerbefreiung aufgrund von Liquidations- und Beendigungsverlusten	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, die dessen Inkrafttreten vorsieht				1. Quartal	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes, mit denen die Abzugsfähigkeit von Liquidations- und Beendigungsverlusten eingeschränkt wird. Mit den Änderungen werden drei Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Liquidations- und Beendigungsverlusten eingeführt: a) Zeitliche Voraussetzung: Liquidations- und Beendigungsverluste sind nur dann abzugsfähig, wenn die Liquidation oder Einstellung innerhalb von drei Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Geschäftstätigkeit eingestellt wurde, oder dem Kalenderjahr, in dem die Entscheidung darüber getroffen wurde, abgeschlossen ist. b) Territoriale Voraussetzung: Liquidations- und Beendigungsverluste sind nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn das Unternehmen oder die Betriebsstätte in den Niederlanden, der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland, mit dem die Europäische Union ein qualifiziertes Assoziierungsabkommen geschlossen hat, niedergelassen ist. c) Quantitative Bedingung: ein steuerlicher Abzug von Liquidationsverlusten ist nur möglich, wenn ein bestimmender Einfluss (beherrschende Zinsen) vorliegt, was bedeutet, dass der Steuerpflichtige befugt ist, die Tätigkeiten des liquidierten Unternehmens zu bestimmen.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
122	C6.1 R5-1 Beschränkung des Verlustausgleichs	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung des Verlustausgleichs	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes, die dessen Inkrafttreten vorsieht				1. QUARTAL	2022	Die territorialen und quantitativen Bedingungen gelten nur, wenn die Verluste 5 000 000 EUR übersteigen. Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Verringerung des Verlustausgleichs bei der Körperschaftsteuer wie folgt: ein Verlustausgleich ist nur bis zu 50 % des zu versteuernden Gewinns möglich, der den Betrag von 1 000 000 EUR übersteigt, verbunden mit einem unbegrenzten Verlustvortrag (vorher bis zu sechs Jahre). Bei steuerpflichtigen Gewinnen von bis zu 1 000 000 EUR sind Verluste in vollem Umfang abzugsfähig.
123	C6.2 R6-1 Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche	Ziel	Erhöhung der Zahl der Vollzeitaquivalente der zentralen Meldestelle		Anzahl	82	102	Q4	2024	Das Personal der zentralen Meldestelle (FIU) wird gegenüber Januar 2022 um 20 Vollzeitaquivalente aufgestockt, deren Hauptaufgabe darin besteht, Geldwäsche aufzudecken, Betrug zu bekämpfen und die Finanzierung von Straftaten aufzuspüren.
124	C6.2 R6-2 Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen für Waren eingeführt wird	Bestimmung des Gesetzes über sein Inkrafttreten				1. QUARTAL	2025	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen für Waren eingeführt wird.

G. PRÜFUNG UND KONTROLLE

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Um die finanziellen Interessen der Union wirksam zu schützen, muss vor Einreichung des ersten Zahlungsantrags ein zentrales Speichersystem für die Aufzeichnung und Speicherung aller relevanten Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans eingerichtet und betriebsbereit sein, das mindestens die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie Daten über Endempfänger, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer umfasst. Die Niederlande legen vor dem ersten Zahlungsantrag einen speziellen Prüfbericht vor, in dem bestätigt wird, dass die Funktionen des Repository-Systems vorhanden sind.

Darüber hinaus werden die einschlägigen rechtlichen Mandate und Zuweisungen an die Behörden, die an der Koordinierung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften angenommen, bevor der erste Zahlungsantrag eingereicht wird.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
125	C7-1 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Datenspeichersystem für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs				1. Quartal	2023	Es wird ein zentrales Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit eingerichtet und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: (a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; (b) die Erhebung und Speicherung der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten sowie den Zugang zu diesen Daten gewährleisten. Der Ministerialerlass zur Änderung der Satzung der Prüfstelle („audit dienst rijk“) umfasst das Mandat zur Einrichtung und Durchführung von Systemprüfungen und vertieften Prüfungen im Zusammenhang mit dem niederländischen Aufbau- und Resilienzplan. Das Finanzministerium erteilt der niederländischen Prüfstelle („Auditdienst Rijk“) den entsprechenden Auftrag zur Einrichtung und Durchführung von Systemprüfungen und vertieften Prüfungen im Zusammenhang mit dem niederländischen Aufbau- und Resilienzplan.
126	C7-2 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Änderung des Statuts der Prüfstelle („Auditdienst Rijk“)	Bestimmung des Ministerialdekrets über sein Inkrafttreten				4. Quartal	2022	
127	C7-3 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialdekrets zur Änderung des Organisationsbeschlusses („organisatiebesluit“)	Bestimmung des Ministerialdekrets über das Inkrafttreten				4. Quartal	2022	Die Programmleitung für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit des Finanzministeriums wird offiziell beauftragt, indem ein Ministerialerlass zur Änderung des Organisationsbeschlusses des Finanzministeriums („Organisatiebesluit Ministry

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
			zur Festlegung des Mandats der Programmdirektion für den Aufbau- und Resilienzplan							of Finance“) als Koordinierungsstelle für die Umsetzung des niederländischen Aufbau- und Resilienzplans in Kraft tritt.

H. REPowerEU

Die REPowerEU-Komponente trägt zur Bewältigung der Herausforderung bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Die Ziele der Komponente bestehen darin, die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern, Investitionen in das Stromnetz zu erleichtern, zur Behebung von Netzengpässen beizutragen und die rechtlichen Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu beschleunigen. All diese Ziele sollen zu dem übergeordneten Ziel beitragen, den Anteil erneuerbarer Energiequellen am Energiemix der Niederlande zu erhöhen. Die Maßnahmen in dieser Komponente haben eine grenzüberschreitende oder länderübergreifende Dimension, da sie zur Sicherung der Energieversorgung in der gesamten Union beitragen.

Die REPowerEU-Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Strategien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3 von 2020) und die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch die Förderung ergänzender Investitionen in die Netzinfrastruktur und die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in Gebäuden (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Investition C8 I1 (Ausgeweitete Maßnahme): Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen

Ziel dieser Investition ist die Aufstockung von C3.2 I2 „Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen“ im Rahmen der Komponente 3 (Verbesserung des Wohnungsmarkts und Steigerung der Energieeffizienz von Immobilien). Die Investition besteht in der Gewährung von Subventionen an Haushalte für Energiesparmaßnahmen.

Reform C8 R1: Reformpaket für den Energiemarkt

Ziel dieser Reform ist es, mehrere Herausforderungen im Zusammenhang mit den Energiemärkten zu bewältigen, mit denen die Niederlande konfrontiert sind. Die Reform umfasst Maßnahmen zur Verringerung der Engpässe im niederländischen Stromnetz.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
128	C8-II Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Bezuschusste nachhaltige Energie- und Energiesparmaßnahmen		Anzahl der bezuschussten Interventionen	0	605 320	4. Quartal	2025	Mindestens 605320 Interventionen im Rahmen des Investitionszuschusses für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen (z. B. Solarkessel, Isolierung und Wärmepumpen) müssen, wie im Auszahlungsbeschluss nachgewiesen, abgeschlossen werden. Die Interventionen müssen im Durchschnitt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % führen, wie aus einem Bericht der niederländischen Agentur für Unternehmen (RVO) hervorgeht, in dem Energieeinsparungen auf der Grundlage einer etablierten und objektiven Methode simuliert werden. Die Anforderung, im Durchschnitt eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen, bezieht sich auf die gesamten im Rahmen dieses Ziels subventionierten Interventionen.
131	C8-R1 Reformpaket für den Energiemarkt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Beschlusses der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodex	Bestimmung in der Entscheidung der Behörde für Verbraucher und Märkte über ihr Inkrafttreten				4. Quartal	2022	Inkrafttreten eines Beschlusses der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodex. Mit dem Beschluss werden den Netzbetreibern zusätzliche Instrumente für eine flexible Netznutzung bei Netzüberlastung zur Verfügung gestellt. Sie bietet auch Anreize für die Nachfragesenkung und die Neuzuweisung von Netzkapazität an die Netznutzer.

Laufende Nummer	Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Quartal	Jahre	
132	C8-R1 Reformpaket für den Energiemarkt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen in Stromnetze	Bestimmung des Ministerialdekrets, die sein Inkrafttreten vorsieht				2. Quartal	2023	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber in Stromnetze. Mit dem Rahmen wird sichergestellt, dass Investitionen, die Teil der Mehrjahresprogramme für Energie- und Klimainfrastruktur (MIEK) auf nationaler und Provinzebene sind, Vorrang erhalten.
133	C8-R1 Reformpaket für den Energiemarkt	Ziel	Annahme von 12 „Mehrhjahresprogrammen für die Energie- und Klimainfrastruktur 2.0“		Zahl der angenommenen Programme	0	12	2. Quartal	2025	Insgesamt werden 12 „Mehrhjahresprogramme für Energie- und Klimainfrastruktur (pMIEK) 2.0“ (eines für jede Provinz) angenommen. Diese Programme umfassen Energieinfrastrukturprojekte der Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Ausbau des Stromnetzes.
134	C8-R1 Reformpaket für den Energiemarkt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung der Umweltentscheidung (Omgevingsbesluit)	Bestimmung des Gesetzes zur Änderung der Umweltentscheidung (Omgevingsbesluit), die ihr Inkrafttreten vorsieht				2. Quartal	2026	Inkrafttreten eines Regierungserlasses zur Änderung der Umweltentscheidung (Omgevingsbesluit). Mit dem Regierungsänderungserlass werden die Genehmigungsverfahren für Stromnetzprojekte ab 21 Kilovolt wie folgt geändert: a) Rechtsbehelfsverfahren gegen Baugenehmigungen (omgevingsvergunningen) sind vor dem Staatsrat durchzuführen; b) Der Staatsrat entscheidet über die Rechtsmittel innerhalb von sechs Monaten nach deren Eingang; c) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist können keine Rechtsmittelgründe mehr geltend gemacht oder hinzugefügt werden.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande belaufen sich auf 5 443 259 340 EUR.

Die geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels belaufen sich auf 1 417 054 120 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen
3	C1.1 R2-1 Einführung und Verschärfung der CO ₂ -Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung der industriellen CO ₂ -Abgabe
4	C1.1 R2-2 Einführung und Verschärfung der CO ₂ -Abgabe für die Industrie	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Verschärfung der Industrie-CO ₂ -Abgabe
5	C1.1 R3-1 Erhöhung der Flugreisesteuer (ATT)	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Erhöhung der Flugreisesteuer für Fluggäste, die von einem Flughafen in den Niederlanden abfliegen
35	C2.1 I1-1 Quantendelta NL	Meilenstein	Aufbau von Quantum Delta NL
46	C2.2 I1-1 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS – European Rail Traffic Management)	Meilenstein	Abschluss der ERTMS-Planungsstudie Kijfhoek-Belgische Grenze
58	C2.3 R1-1 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln)	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln
59	C2.3 R1-2 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln)	Meilenstein	Veröffentlichung aktualisierter Aktionspläne zur Verbesserung des Informationsmanagements
67	C3.1 R1-1 Erhöhung des Leerstandswerts	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Quote unbesetzter Besitzverhältnisse

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen
69	C3.1 R3-1 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsangebots	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen der nationalen Regierung und den Provinzen über die Realisierung von 900000 neuen Wohnungen
73	C3.1 R4-1 Erhöhung der Einkommensabhängigkeit der Miete	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anhebung der jährlichen Höchstmiete für in Sozialwohnungen lebende mittel- bis einkommensstarke Mieter
74	C3.1 R5-1 Beschleunigung des Prozesses und der Verfahren für den Bau von Wohngebäuden	Meilenstein	Schreiben an das Parlament zu Engpässen im Planungsprozess, in dem mögliche Lösungen aufgezeigt werden
81	C3.2 I1-1 Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors	Meilenstein	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung der Renovierungsbeihilferegelung
84	C4.1 R1-1 Kürzung des Vorsteuerabzugs für Selbständige	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Verringerung des Steuerabzugs für Selbständige
87	C4.1 R3-1 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der zweiten Säule des Rentensystems
90	C4.1 R4-1 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Dem Parlament vorgelegter Aktionsplan zur Verringerung der Scheinselbstständigkeit
93	C4.1 I1-1 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Berufsberatung zur Unterstützung von Einzelpersonen
94	C4.1 I1-2 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Qualifizierungsmaßnahmen zur Unterstützung von Einzelpersonen
105	C4.2 I3-1 Unterstützung für Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule	Meilenstein	Start einer Online-Plattform zur Unterstützung von Schülern im letzten Jahr der Sekundarstufe
106	C4.2 I3-2 Unterstützung für Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule	Ziel	Unterstützung der Schulräte bei der Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für Schüler im letzten Jahr der Sekundarschule
107	C4.2 I4-1 Laptops und Tablets für Online- und hybride Bildung zur Bekämpfung und Minderung von Lernverlusten	Ziel	Anzahl der bereitgestellten digitalen Geräte
113	C5.1 I3-1 „SET“ COVID-19	Ziel	Anzahl der gewährten Zuschüsse
114	C5.1 I4-1 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Unterstützungssystem für einsatzbereite Forscher – Service Desks

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen
119	C6.1 R2-1 Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Beseitigung von Inkongruenzen bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes
120	C6.1 R3-1 Änderung der spezifischen Begrenzung des Zinsabzugs, um Steuerbefreiungen für negative Zinsen und positive Währungsergebnisse zu verhindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Abschaffung von Steuerbefreiungen für negative Zinsen und positive Währungsergebnisse
121	C6.1 R4-1 Begrenzung von Steuerabzügen aufgrund von Liquidations- und Beendigungsverlusten	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung der Steuerbefreiung aufgrund von Liquidations- und Beendigungsverlusten
122	C6.1 R5-1 Beschränkung des Verlustausgleichs	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes zur Begrenzung des Verlustausgleichs
125	C7-1 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Datenspeichersystem für Audit und Kontrolle: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
126	C7-2 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Änderung des Statuts der Prüfstelle („Auditdienst Rijk“)
127	C7-3 Prüfung und Kontrolle, Durchführung und Komplementarität	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialdekrets zur Änderung des Organisationsbeschlusses („organisatiebesluit“) zur Festlegung des Mandats der Programmdirektion für den Aufbau- und Resilienzplan
131	C8-R1 Reformpaket für den Energiemarkt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Beschlusses der Behörde für Verbraucher und Märkte zur Änderung des Stromnetzkodex
		Ratenzahlungsbetrag	1 332 776 071 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Namen
1	C1.1 R1-1 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der Energiesteuertarife
6	C1.1 R4-1 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur schrittweisen Abschaffung der Befreiung von der Kraftfahrzeug- und Motorradkaufsteuer (BPM) für gewerbliche Lieferwagen
21	C1.1 I2-1 Grüne Energie von Wasserstoff	Meilenstein	Veröffentlichung der Agenda für Humankapital zur Verbesserung des Qualifikationsangebots für grünen Wasserstoff
34	C1.2 I2-1 Beihilferegulierung für die Sanierung von Schweinehaltungsbetrieben	Ziel	Anzahl der stillgelegten Schweinehaltungsstandorte
47	C2.2 I1-2 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS – European Rail Traffic Management)	Meilenstein	ERTMS-Planungsstudie im Norden der Niederlande abgeschlossen
55	C2.2 I3-1 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Anzahl der installierten intelligenten straßenseitigen Bahnhöfe
65	C2.3 I2-1 Digitalisierung der Kette der Strafjustiz	Meilenstein	Digitales Portal für die förmliche Kommunikation in Strafverfahren operativ
66	C2.3 I2-2 Digitalisierung der Kette der Strafjustiz	Meilenstein	Digitale Bearbeitung von häufigen Fällen von Straftaten operativ
68	C3.1 R2-1 Schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die schrittweise Abschaffung der Steuerbefreiung für Schenkungen zur Finanzierung von Hauskäufen in zwei Schritten
70	C3.1 R3-2 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsangebots	Meilenstein	Vereinbarungen zwischen Provinzen und Gemeinden über die Realisierung von 900000 neuen Wohnungen
71	C3.1 R3-3 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsangebots	Meilenstein	Einführung eines Überwachungssystems für die Umsetzung von Vereinbarungen mit Kommunen
75	C3.1 R5-2 Beschleunigung des Prozesses und der Verfahren für den Bau von Wohngebäuden	Meilenstein	Maßnahmen zur Beschleunigung des Planungsprozesses für Wohnungsbauprojekte

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Namen
95	C4.1 I1-3 Die Niederlande lernen weiter	Ziel	Maßgeschneiderte sektorale Wege zur Unterstützung des Übergangs ins Erwerbsleben
97a	C4.1 I3-1 Weiterbildungs- und Umschulungsbudget für Arbeitslose	Meilenstein	Inkrafttreten eines Haushaltsgesetzes
104	C4.2 I2-1 Unterstützung für Neuankömmlinge zur Vermeidung von Lernverlusten	Ziel	Unterstützung der Schulen der Primar- und Sekundarschulen, um Neuankömmlingen zusätzliche Unterstützung zu bieten
111	C5.1 I2-1 Verlängerung der Intensivpflege	Ziel	Anzahl der Krankenhäuser, die die Einrichtungen für bestehende Festbetten und flexible Betten angepasst haben
112	C5.1 I2-2 Verlängerung der Intensivpflege	Ziel	Schulung des Krankenhauspersonals
115	C5.1 I4-2 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Annahme eines Fahrplans für faire Daten (die sicherstellen, dass die Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind)
116	C5.1 I4-3 Gesundheitsforschungsinfrastruktur (HRI)	Meilenstein	Operatives Datenportal
117	C6.1 R1-1 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Einführung einer Quellensteuer
132	C8-R1 Reformpaket für den Energiemarkt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Ministerialerlasses zur Festlegung des vorrangigen Rahmens für Investitionen in Stromnetze
		Ratenzahlungsbetrag	1 185 101 166 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2	C1.1 R1-2 Reform der Energiebesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Anpassung der strukturellen Elemente der Energiesteuern
8	C1.1 R4-3 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Veröffentlichung eines mehrjährigen Rabattprogramms für Lkw-Abgaben
9	C1.1 R5-1 Energerecht	Meilenstein	Inkrafttreten des Energiegesetzes

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
15	C1.1 I1-6 Offshore-Windkraft	Ziel	Ökosystem Nordsee – Ökologisches Offshore- Windprogramm (WOZEP)
17	C1.1 I1-8 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landeorte – Governance- Vereinbarungen für Investitionspläne für Gebiete
28	C1.1 I4-2 Luftfahrt im Wandel	Meilenstein	Projekt „Antriebs- und Speichersysteme für Wasserstoffflugzeuge“
36	C2.1 I1-2 Quantendelta NL	Meilenstein	Quantendelta NL
37	C2.1 I2-1 KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften	Ziel	Gewährung von Stipendien für Stipendien
43	C2.1 I4-1 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Basisdateninfrastruktur erstellt
54	C2.2 I2-4 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Verfügbare Datensätze über den nationalen Mobilitätsdatenzugangspunkt
61	C2.3 I1-1 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit
62	C2.3 I1-2 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums, das über ein sicheres Netz aus der Ferne arbeitet
64	C2.3 I1-4 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Ziviles Personal des Verteidigungsministeriums mit Zugang zu zusätzlichen Fernarbeitseinrichtungen
77	C3.1 I1-2 Erschließung neuer Bauprojekte	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 1)
88	C4.1 R3-2 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Meilenstein	Fertigstellung und Veröffentlichung der Pläne für den Übergang zum neuen Rentensystem
92	C4.1 R4-3 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Abschaffung des Vollstreckungsmoratoriums für das Gesetz zur Deregulierung der Beurteilung von Arbeitsverhältnissen
96	C4.1 I1-4 Die Niederlande lernen weiter	Meilenstein	Unabhängige Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Förderregelungen im Rahmen des Programms „Die Niederlande lernen weiter lernen“

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
101	C4.2 I1-1 Nationales Bildungslabor KI	Ziel	Ausgewählte Projekte zur Förderung digitaler Bildungslösungen
108a	C5.1 I1-1 Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	Subventionsregelungen, in denen die Ausbildung im Gesundheitswesen verankert ist
110	C5.1 I1-3 Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	Einrichtung eines nationalen Reservepools für die Gesundheitsversorgung
123	C6.2 R6-1 Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche	Ziel	Erhöhung der Zahl der Vollzeitäquivalente der zentralen Meldestelle
124	C6.2 R6-2 Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem eine Obergrenze für Barzahlungen für Waren eingeführt wird
128	C8-I1 Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Bezuschusste nachhaltige Energie- und Energiesparmaßnahmen
133	C8-R1 Reformpaket für den Energiemarkt	Ziel	Annahme von 12 „Mehrjahresprogrammen für die Energie- und Klimainfrastruktur 2.0“
		Ratenzahlungsbetrag	550 968 407 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
14	C1.1 I1-5 Offshore-Windkraft	Ziel	Ökosysteme in der Nordsee – Projekte, die zur Verbesserung und/oder Wiederherstellung der Natur in und um Natura-2000-Gebiete und Schutzgebiete im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRR) beitragen
16	C1.1 I1-7 Offshore-Windkraft	Ziel	Nordsee-Ökosystem – Digitalisierung der Nordsee-Überwachungsstationen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
18	C1.1 I1-9 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an Landeorte – Verwaltungsvereinbarungen für Gebietsinvestitionspläne
19	C1.1 I1-10 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss an landseitige Anlandestellen – Ökologisches Einführungspaket Wattenmeer
20	C1.1 I1-11 Offshore-Windkraft	Meilenstein	Offshore-Stromanschluss zu Landeorten – Ausgleich und Minderung der Versalzung landwirtschaftlicher Flächen
22	C1.1 I2-2 Grüne Energie von Wasserstoff	Ziel	Finanzhilfen für Demonstrationsanlagen für grünen Wasserstoff
23	C1.1 I2-3 Grüne Energie von Wasserstoff	Ziel	Finanzhilfen für Forschungsprojekte für grünen Wasserstoff
27	C1.1 I4-1 Luftfahrt im Wandel	Meilenstein	Wasserstoff- und Optimierungsprojekt
29	C1.1 I4-3 Luftfahrt im Wandel	Meilenstein	Technologiefahrplan für eine klimaneutrale Luftfahrt
38	C2.1 I2-2 KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften	Ziel	ELSA KI-Forschungslabors
39	C2.1 I2-3 KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften	Ziel	Für FuE-Projekte ausgezahlte Zuschüsse
40	C2.1 I2-4 KI-Bedarf und KI-gestützte Lerngemeinschaften	Ziel	KI-Lerngemeinschaften
41	C2.1 I3-1 Impulse für digitale Bildung	Meilenstein	Plattform für den Zugang zu erstellten digitalen Lernmaterialien und Lösungen für die digitale Identität von Schülerinnen und Schülern
42	C2.1 I3-2 Impulse für digitale Bildung	Ziel	Einrichtung von Lehr- und Lernzentren
44a	C2.1 I4-2 Logistik der digitalen Infrastruktur	Ziel	Arbeitspaket zur digitalen Bereitschaft und lebende Laboratorien
48	C2.2 I1-3 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS – European Rail Traffic Management)	Ziel	Anzahl der GSM-Rail-Masten, die im Rahmen des ERTMS-Systems betrieben werden können

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
63	C2.3 I1-3 Erneuerung der IT-Infrastruktur im Verteidigungsministerium	Meilenstein	Modernisierung der Netze und Umstellung auf eine neue IT-Infrastruktur
82	C3.2 I1-2 Subventionsregelung für die Nachhaltigkeit von Immobilien des öffentlichen Sektors	Ziel	Summe der jährlichen Verringerung der CO ₂ -Emissionen (in Kton) durch genehmigte Renovierungs- und Energieeffizienzmaßnahmen, die im Rahmen der Regelung gefördert werden
83	C3.2 I2-1 Investitionszuschüsse für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen für Haushalte (ISDE)
89a	C4.1 R3-3 Reform der zweiten Säule des Rentensystems	Ziel	Berichterstattung der Aufsichtsbehörde über die Übertragung von Vermögenswerten von Versicherungsnehmern auf das neue Altersversorgungssystem
98a	C4.1 I3-2 Weiterbildungs- und Umschulungsbudget für Arbeitslose	Meilenstein	Ausbildungsprogramme für die Weiterbildung und Umschulung von Arbeitslosen
102	C4.2 I1-2 Nationales Bildungslabor KI	Ziel	Produkte, die einen Technologie-Reifegrad erreicht haben
109a	C5.1 I1-2 Vorübergehende zusätzliche Personalkapazitäten für die Pflege in Krisenzeiten	Ziel	Zahl der Personen, die am Berufsbildungsprogramm und am Programm „on the job training“ teilnehmen
118	C6.1 R1-2 Niederländische Steuerpolitik	Meilenstein	An das Parlament gerichtetes Begleitschreiben zur Bewertung der Auswirkungen der Änderungen der Steuerpolitik
		Ratenzahlungsbetrag	661 162 089 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
7	C1.1 R4-2 Reform der Kraftfahrzeugbesteuerung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Abgabe für Lastkraftwagen auf der Grundlage der Kilometerleistung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
10	C1.1 I5 Subventionsregelung für Elektrofahrzeuge (SEPP)	Ziel	Unterstützung für den Kauf oder das Leasing von elektrischen Privatfahrzeugen
11	C1.1 I6 AanZET	Ziel	Nach dem Kauf emissionsfreier Lastkraftwagen bestätigte Zuschüsse
24	C1.1 I3-1 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Ziel	Megawattstunden (MWh) Strom aus austauschbaren Energiebehältern
25	C1.1 I3-2 Energiewende in der Binnenschifffahrt, Projekt ZES	Ziel	Anzahl der Dockingstationen
30	C1.2 I1-1 Programm „Natur“	Ziel	Maßnahmen in oder um Natura-2000-Gebiete
31	C1.2 I1-2 Programm „Natur“	Ziel	Wiederherstellung der Natur durch Landbewirtschaftler
32	C1.2 I1-3 Programm „Natur“	Meilenstein	Projekte in den Bereichen Wasserwirtschaft, hydrologische Maßnahmen und Infrastruktur
49	C2.2 I1-4 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS – European Rail Traffic Management)	Meilenstein	An das ERTMS angepasste Logistiksysteme
50	C2.2 I1-5 Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)	Meilenstein	Zentrales Sicherheitssystem
51	C2.2 I2-1 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Intelligente Verkehrssteuerungsgeräte
53	C2.2 I2-3 Sichere, intelligente und nachhaltige Mobilität	Ziel	Digitale Infrastruktur für künftige widerstandsfähige Mobilität (DITM)
56	C2.2 I3-2 Intelligente Straßenbahnhöfe (iWKS)	Ziel	Endgültige Anzahl zusätzlicher intelligenter Straßenbahnhöfe
60	C2.3 R1-3 Verwaltung öffentlicher Informationen (Gesetz über offenes Regierungs- und Verwaltungshandeln)	Meilenstein	Plattform „Open Government Act“
72	C3.1 R3-4 Zentralisierte Planung zur Erhöhung des Wohnungsangebots	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen des Staates zur Durchsetzung von Vereinbarungen über den Bau

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			oder Umbau neuer Wohnungen
79	C3.1 I1-4 Erschließung neuer Bauprojekte	Ziel	Bauarbeiten (Abschnitt 2)
80	C3.1 I1-5 Erschließung neuer Bauprojekte	Meilenstein	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel
83a	C3.2 I2-2 Investitionszuschüsse für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen	Ziel	Investitionszuschuss für nachhaltige Energie und Energieeinsparungen für Wohnungseigentümerverbände (SVVE)
85	C4.1 R2-1 Flex-Arbeitnehmern mehr Sicherheit bieten	Meilenstein	Inkrafttreten gleichwertiger Beschäftigungsbedingungen für Leiharbeiter im Vergleich zu den bei der einstellenden Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmern
91	C4.1 R4-2 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes, mit dem die gesetzliche Vermutung eines Arbeitsvertrags eingeführt wird
91a	C4.1 R4-2 Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit	Meilenstein	Veröffentlichung eines Durchsetzungsrahmens für die Definition eines Arbeitsverhältnisses
92a	C4.1 R5-1 Abschaffung der Altersrückstellung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Abschaffung der Altersrückstellung.
134	C8-R1 Reformpaket für den Energiemarkt	Meilenstein	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Änderung der Umweltentscheidung (Omgevingsbesluit)
		Ratenzahlungsbetrag	1 711 415 313 EUR

ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans der Niederlande erfolgt nach folgenden Modalitäten:

- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) im Finanzministerium trägt die Gesamtverantwortung für die Überwachung und Durchführung des Plans und den Schutz der finanziellen Interessen der Union („systeemverantwoordelijk“).
- Die politischen Direktionen in den zuständigen Ministerien, Agenturen und Konsortien stellen die Berichterstattung und Durchführung der Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans sicher, während die Direktionen für Finanzwirtschaft der zuständigen Ministerien (FEZ) die politischen Direktionen überwachen und überwachen und insbesondere die Fortschritte bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte überwachen.
- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität im Finanzministerium arbeitet allgemeine Leitlinien aus, in denen festgelegt wird, wie Etappenziele und Zielwerte zu melden sind und denen zusätzliche Nachweise beizufügen sind. Diese Leitlinien werden in die Haushaltsverordnung der Regierung aufgenommen, die jährlich aktualisiert wird. Die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans wird in den internen Planungs- und Kontrollzyklus der verschiedenen an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Ministerien integriert und in ihre Jahresberichte aufgenommen. Durch Zwischenerklärungen (d. h. Verwaltungserklärungen auf Ebene der Durchführungsstellen) bestätigen die Durchführungsstellen den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Gültigkeit der gemeldeten Daten zu den Etappenzielen und Zielwerten. Diese Zwischenerklärungen werden von den Finanzwirtschaftsdirektionen (FEZ-Direktionen) der an der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Ministerien überprüft und unterzeichnet.
- Die Prüfbehörde „Auditdienst Rijk“, eine unabhängige Dienststelle des Finanzministeriums, führt regelmäßige Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme durch, einschließlich vertiefter Prüfungen. Sie erstellt ferner eine Zusammenfassung der durchgeführten Prüfungen, die in die Zahlungsanträge aufzunehmen ist. Bei den Prüfungen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme wird bewertet, ob die Überwachungs- und Durchführungsregelungen vollständige und zuverlässige Daten zu den im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Indikatoren liefern und ob das Durchführungssystem gewährleistet, dass die Mittel im Einklang mit den Vorschriften verwaltet werden und in der Lage sind, Betrug, Interessenkonflikte, Korruption und Doppelfinanzierung zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, treffen die Niederlande folgende Regelungen:

- Die Programmdirektion für die Aufbau- und Resilienzfazilität im Finanzministerium fungiert als Koordinierungsstelle. Sie trägt auch die Verantwortung für die Einreichung

der Zahlungsanträge und die Erstellung der Verwaltungserklärungen. Alle Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung des Plans werden in einem zentralen Speichersystem gespeichert, das für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans entwickelt wird. Die Durchführungsstellen erheben und speichern alle Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241. Die Informationen werden in den IT-Systemen der verschiedenen Ministerien gespeichert und an die Koordinierungsstelle weitergegeben. Das zu entwickelnde zentrale Speichersystem enthält die Informationen zu Etappenzielen und Zielwerten und erhebt, speichert und gewährleistet den Zugang zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241.

- Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 legen die Niederlande der Kommission nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags vor. Die Niederlande stellen sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüf- und Kontrollzwecke.